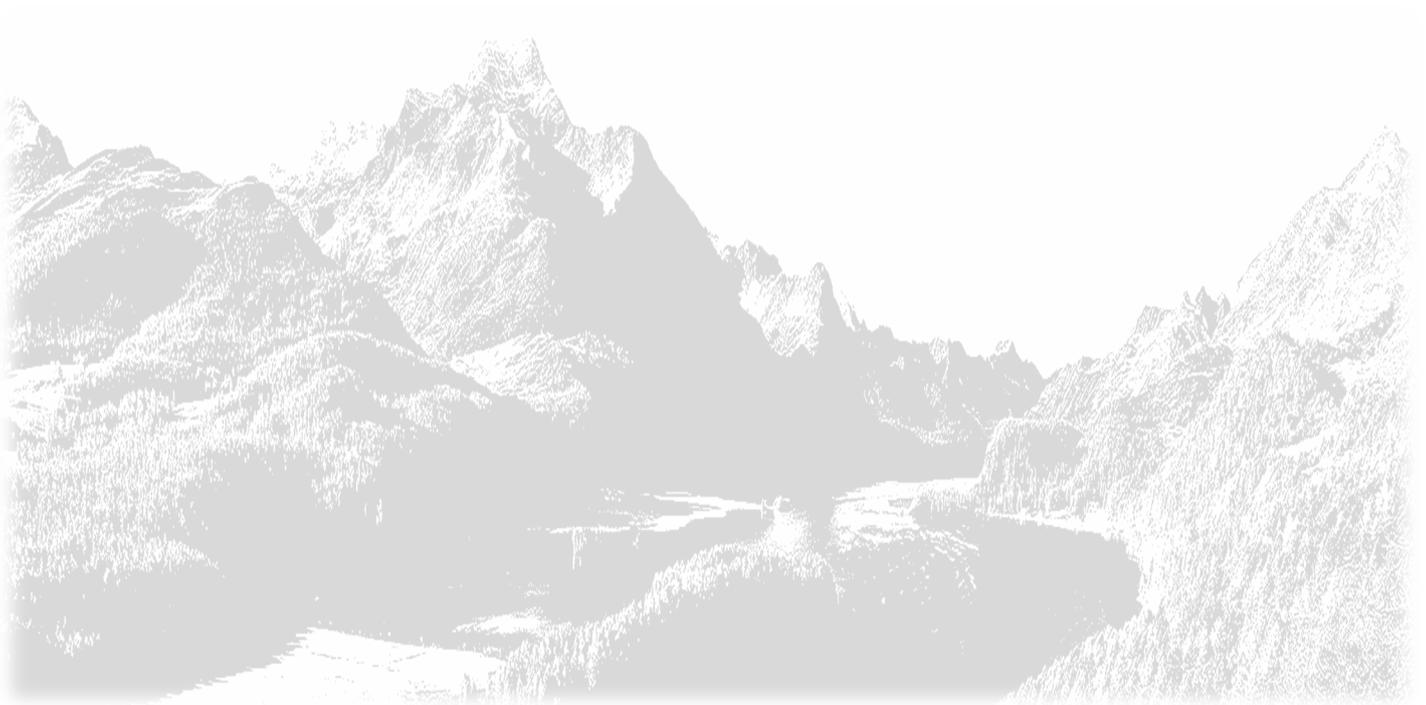




Kanton Graubünden  
Chantun Grischun  
Cantone dei Grigioni

# Projekthandbuch

Weiterentwicklung der gymnasialen  
Maturität (WEGM): Umsetzung  
MAR/MAV im Kanton Graubünden



Umsetzungsphase 2025-2028



Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden  
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun  
Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni



Amt für Höhere Bildung  
Uffizi per la furmaziun media-superiura  
Ufficio della formazione medio-superiore

## Redaktion

### **Projektsteuerung**, vertreten durch:

Dr. Gion Lechmann, Amtsleiter Amt für Höhere Bildung  
Ralf Blumenthal, Akademischer Mitarbeiter Amt für Höhere Bildung  
Simone Locher, Akademische Mitarbeiterin Amt für Höhere Bildung

### **Projektleitung**, vertreten durch:

Philippe Benguerel, Rektor Bündner Kantonsschule, Vorsitz Projektleitung

Weitere Personen haben mit inhaltlichen Beiträgen und/oder kritischer Durchsicht an diesem Projekthandbuch mitgewirkt. Dazu zählen unter anderem die Mitglieder der Projekt- und Ressortleitung, die Leitenden der Bündner Mittelschulen, ein Lektor sowie die Abteilungen Mittelschulen und Finanzen/Personal des Amts für Höhere Bildung. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Dieses Projekthandbuch wurde an der Sitzung der Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen (KLMSGR) vom 5. Februar 2025 besprochen und genehmigt.

Dieses Projekthandbuch ist integrierender Bestandteil des Regierungsbeschlusses vom 4. März 2025 (Protokoll Nr. 151/2025).



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Ziel und Zweck des Projekthandbuchs.....	5
<b>2. Projektinformation</b> .....	<b>6</b>
2.1 Projektabgrenzung.....	6
2.2 Ausgangslage und Auftrag des Bundes und der EDK.....	6
2.2.1 Projektorganisation WEGM auf Bundesebene .....	9
2.2.2 Vorgaben und Funktion der/s revidierten MAR/MAV und des neuen EDK-RLP .....	9
2.3 Auswirkungen der Bundesvorgaben auf Kantonsebene.....	10
2.4 Rahmenlehrplan gymnasiale Maturitätsschulen (RLP).....	10
2.5 Rechtsgrundlagen.....	12
2.5.1 Gesamtschweizerische Ebene .....	12
2.5.2 Ebene Kanton.....	12
<b>3. Wichtigste Änderungen aufgrund des nationalen Projekts WEGM</b> .....	<b>15</b>
3.1 A Strukturelle Anforderungen.....	17
3.2 B Inhaltliche Vorgaben.....	30
<b>4. Projektplanung</b> .....	<b>39</b>
4.1 Projektphasen.....	39
4.2 Projektstrukturplan .....	40
<b>5. Projektziele</b> .....	<b>41</b>
5.1 Übergeordnete Ziele auf gesamtschweizerischer Ebene .....	41
5.2 Zielkatalog auf kantonaler Ebene.....	42
<b>6. Terminplanung</b> .....	<b>43</b>
6.1 Umsetzungsplan .....	45
<b>7. Projektorganisation</b> .....	<b>46</b>
7.1 Übergeordnete Kompetenzverteilung.....	46
7.2 Organigramm.....	47
7.2.1 Ausführungen zum Organigramm .....	47
7.3 Umsetzung und Zuständigkeiten.....	50
7.3.1 Ausführungen zur Umsetzung und zu den Zuständigkeiten .....	51
7.4 Projektteam .....	53
<b>8. Lehrplanarbeit</b> .....	<b>56</b>
8.1 Von der Struktur des Referenzlehrplans zum schulischen Lehrplan.....	56
8.2 Struktur Referenzlehrplan .....	57
8.3 Ausführungen zur Lehrplanarbeit .....	58
<b>9. Aufträge und Pflichtenhefte</b> .....	<b>59</b>
<b>10. Ressourcenplanung und finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>64</b>
10.1 Weiterbildung Lehrpersonen .....	65
<b>11. Qualitätssicherung</b> .....	<b>66</b>
11.1 Dokumentenablage und Reporting.....	66
11.2 Zugriffsrechte.....	66



Amt für Höhere Bildung

Uffizi per la furmaziun media-superiura

Ufficio della formazione medio-superiore

---

11.3 Kommunikationsmatrix.....	67
11.4 Reviewplanung .....	68



## Abkürzungsverzeichnis

AES	Academia Engiadina Samedan
AHB	Amt für Höhere Bildung
AKMSGR	Aufsichtskommission im Mittelschulwesen
AV	Amtsverfügung
AVS	Amt für Volksschule und Sport
BfKA	Basale fachliche Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit
BKS	Bündner Kantonsschule
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
DV	Departementsverfügung
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren
EF	Ergänzungsfach
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
EMS	Evangelische Mittelschule Schiers
EVAMAR	Gesamtschweizerische Evaluation der gymnasialen Maturität
FMS	Fachmittelschule
GKD	Gymnasium & Internat Kloster Disentis
GLF	Grundlagenfach
GymV	Verordnung über das Gymnasium
HIF	Hochalpines Institut Ftan
HMS	Handelsmittelschule
IMS	Informatikmittelschule
KLMSGR	Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen
KSGR	Konferenz der Schweizerischen Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren
LAZ	Lyceum Alpinum Zuoz
LP	Lehrpersonen
MAR	Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen
MAV	Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen
MSG	Mittelschulgesetz
OMAK	Ostschweizer Mittelschulämterkonferenz
PGYM	Plattform Gymnasium
PL	Projektleitung
PMS	Private Mittelschulen
PS	Projektsteuerung
PSP	Projektstrukturplan
Q2E	Qualität durch Evaluation und Entwicklung
RB	Regierungsbeschluss
RL	Ressortleitung
RLP	Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen
SAMD	Schweizerische Alpine Mittelschule Davos
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SMAK	Schweizerische Mittelschulämterkonferenz
SMK	Schweizerische Maturitätskommission
SPF	Schwerpunktfach
SSGD	Stiftung Sport-Gymnasium Davos
UG	Untergymnasium
ük	Überfachliche Kompetenzen
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WEGM	Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität
VSG	Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Revision MAR/MAV und RLP .....	8
Abbildung 2: Projektorganisation auf Bundesebene .....	9
Abbildung 3: Relevante kantonale Rechtsgrundlagen .....	14
Abbildung 4: Übersicht Anforderungen aufgrund des nationalen Projekts WEGM.....	15
Abbildung 5: Gymnasiale Angebote der Bündner Mittelschulen .....	17
Abbildung 6: Transversale Unterrichtsbereiche.....	37
Abbildung 7: Auswirkungen der Transversalen Unterrichtsbereiche auf die Stundentafel .....	37
Abbildung 8: Projektphasen 1 und 2.....	39
Abbildung 9: Projektstrukturplan .....	40
Abbildung 10: Zielkatalog Projekt Umsetzung MAR/MAV.....	42
Abbildung 11: Terminplanung Projekt Umsetzung MAR/MAV .....	43
Abbildung 12: Umsetzungsplan.....	45
Abbildung 13: Übergeordnete Kompetenzverteilung .....	46
Abbildung 14: Organigramm Projekt Umsetzung MAR/MAV .....	47
Abbildung 15: Umsetzung und Zuständigkeiten .....	50
Abbildung 16: Projektteam inkl. Rollendefinition, Funktion und Verantwortlichkeiten.....	55
Abbildung 17: Prozess von der Struktur des Referenzlehrplans zum schulischen Lehrplan .....	56
Abbildung 18: Struktur Referenzlehrplan sowie Grobstruktur pro Fachlehrplan.....	57
Abbildung 19: Kommunikationsmatrix .....	67
Abbildung 20: Reviewplanung.....	68



## 1. Einleitung

### 1.1 Ziel und Zweck des Projekthandbuchs

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000) regelt die Führung und Finanzierung der Mittelschulen sowie die Anerkennung ihrer Abschlussausweise nach den Vorgaben des Bundes beziehungsweise der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK). Für den Vollzug des MSG ist gestützt auf Art. 42 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) die Regierung zuständig. Wichtige Bestimmungen erlässt die Regierung in Form von Verordnungen. Sie ist im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Vorgaben der im Zuge des nationalen Projekts «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) revidierten Verordnung des Bundesrats über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) und des revidierten Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) das oberste Organ auf politischer Steuerungsebene. Auf der strategischen Steuerungsebene des Projekts wird die Regierung vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) vertreten.

Gemäss MSG obliegt dem Amt für Höhere Bildung (AHB) die Koordination zwischen den Mittelschulen sowie, gemeinsam mit der Regierung, dem EKUD und der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen (AKMSGR), die Aufsicht über die Mittelschulen. Die Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) regelt für das Gymnasium, das nach den Bestimmungen der MAV, des MAR und den Vorgaben der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) geführt wird, insbesondere die Promotion in die nächsthöhere Klasse, die Maturitätsprüfungen und die Ausgestaltung der Maturitätsausweise. Der Vollzug der Bestimmungen der GymV obliegt dem AHB. Das AHB ist somit zuständig für die Umsetzung der Vorgaben von MAV und MAR auf kantonaler Ebene und übernimmt die Projektsteuerung.

Im Rahmen der Projektsteuerung befindet sich das AHB in regelmässiger Absprache mit dem EKUD und zieht bei Bedarf die Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten Interessensgruppen bei. Dazu gehören insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter von Gremien wie der EDK, der SMK, der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) und der Ostschweizer Mittelschulämterkonferenz (OMAK), aber auch die Bündner Kantonsschule (BKS) als Abteilung des AHB, welcher aufgrund ihrer Funktion als Referenzschule gemäss MSG eine besondere Bedeutung zukommt, die Mitglieder der Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen (KLMSGR), der AKMSGR sowie Vertreterinnen und Vertreter der im Kanton tätigen Gymnasiallehrpersonen. Überdies stellt das AHB den dienststellenübergreifenden Austausch mit den Bildungsämtern und Stabsstellen des EKUD sicher.

Das vorliegende Projekthandbuch dient der Bündner Regierung, vertreten durch das EKUD als Auftraggeberin an das AHB, dazu, ein geordnetes und effizientes Projektmanagement für die kantonale Umsetzung der Vorgaben von MAV und MAR sicherzustellen. Dabei erlässt die Regierung auf den Projektstart hin die Rahmenbedingungen und entscheidet über die für die Umsetzung notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen. Das Projekthandbuch ist integrierender Bestandteil des Regierungsbeschlusses betreffend Projektstart, Studententafel/Gefässe und Ressourcen (RB1). Der Entscheid über das Produkt (Lehrpläne, Verordnungsrevisionen) liegt ebenfalls bei der Regierung und ist zwischen Q4 2027 und Q1 2028 zu erwarten (RB2).



Das Projekthandbuch wird sämtlichen Personen, die in das Projekt der Umsetzung der Vorgaben von MAV und MAR im Kanton Graubünden miteingebunden sind (Schulleitungen, Lehrpersonen etc.), zur Verfügung gestellt.

## 2. Projektinformation

### 2.1 Projektabgrenzung

Das vorliegende Projekthandbuch behandelt die kantonale Umsetzung der Vorgaben von MAV und MAR. Dies betrifft ausschliesslich das vierjährige Gymnasium, d. h. die letzten vier Jahre des gymnasialen Ausbildungsgangs vor der Maturität. Andere Ausbildungsgänge im Geltungsbereich des MSG<sup>1</sup>, insbesondere das Untergymnasium (UG), sind vom Projekt nicht betroffen und somit nicht Bestandteil dieses Projekthandbuchs. Zur Sicherstellung der Kontinuität müssen diejenigen Mittelschulen, die ein sechsjähriges Gymnasium führen, die schulischen Lehrpläne für das UG überarbeiten und kompetenzorientiert formulieren. Diese Arbeit ist von den betroffenen Mittelschulen rechtzeitig ausserhalb des Projekts zu erledigen. Zur Veranschaulichung der terminlichen Abstimmung sind diese Arbeiten in der Terminplanung abgebildet (vgl. Kapitel 6).

### 2.2 Ausgangslage und Auftrag des Bundes und der EDK<sup>2</sup>

Der Bildungsraum Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten auf allen Bildungsstufen tiefgreifend verändert. Zudem gilt es Megatrends wie Globalisierung, Digitalisierung, Klimawandel sowie Fragestellungen in Bezug auf eine partizipative Gesellschaft zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Herausforderungen wirken sich auf die gymnasiale Ausbildung aus, deren Rechtsgrundlagen sich – als Ausnahme im schweizerischen Bildungssystem – auf gesamtschweizerischer Ebene seit 1995 kaum weiterentwickelten.

Seit deren Inkraftsetzung 1995 wurden die MAV und das MAR zwei Teilrevisionen unterzogen. Im Jahr 2002 begann die umfassende Evaluation des MAR. Mit dem Projekt der Gesamtschweizerische Evaluation der gymnasialen Maturität (EVAMAR) wurde zum ersten Mal eine Evaluation der gymnasialen Maturität auf der systemischen Ebene durchgeführt (EVAMAR I; 2002–2004). Gegenstände waren die neue Fächerstruktur, die Umsetzung der fächerübergreifenden Ziele sowie die Schulorganisation und -entwicklung. Hauptinstrument waren Befragungen von rund 10 000 Maturandinnen und Maturanden, von Lehrpersonen und von Mitgliedern der Schulleitungen. Die Ergebnisse der Studie stellten der Reform ein zufriedenstellendes Zeugnis aus.<sup>3</sup>

Gestützt auf die Erkenntnisse der Projekts EVAMAR I wurden im Jahr 2007 die im Fach Naturwissenschaften enthaltenen Fachbereiche Physik, Chemie und Biologie wieder in einzelne Maturitätsfächer überführt, ebenso die im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften enthaltenen Fachbereiche Geschichte und Geografie. Für die ebenfalls im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften enthaltene Einführung in Wirtschaft & Recht wurde ein obligatorisches Fach geschaffen. Neu zählte die Note für die Maturitätsarbeit für das Bestehen der Maturität, und die Bestehensbedingungen wurden geringfügig verändert. Der Katalog der Ergänzungsfächer (EF) wurde um das

---

<sup>1</sup> Dazu gehören neben dem Untergymnasium die Fachmittelschule, die Handelsmittelschule sowie die Informatikmittelschule.

<sup>2</sup> Gemäss WBF/SBFI/EDK (2023). Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen, Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, Erläuterungen. Bern: WBF/SBFI/EDK.

<sup>3</sup> WBF/SBFI/EDK (2019). Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität, Bericht der Steuergruppe im Rahmen des Mandats von EDK und WBF vom 6. September 2018 «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität: Mandat für eine Auslegeordnung zu den Referenztexten». Bern: WBF/SBFI/EDK.



Fach Informatik erweitert. Für die Interdisziplinarität (fächerübergreifende Arbeitsweisen) wurde ein eigener Artikel geschaffen.

Gegenstand des Projekts EVAMAR II (2005–2008) war die allgemeine Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden mit Abschluss im Jahr 2007. Untersucht wurden das Wissen und das Können, das bei Studierenden vorausgesetzt wird, damit sie ein Studium ohne grössere Probleme aufnehmen können, wie sich das Wissen und das Können in ausgewählten Fächern und in überfachlichen Kompetenzen in entsprechenden Kompetenzrastern abbilden lässt, wie weit Maturandinnen und Maturanden über diese ausgewählten Aspekte der allgemeinen Studierfähigkeit verfügen und wie weit die Maturitätsprüfungen diese Kompetenzen erfassen. In einem unabhängigen Teil des Projekts wurde untersucht, wie weit die Maturandinnen und Maturanden mittels der Maturitätsarbeiten gelernt haben, wissenschaftlich zu arbeiten.

Auf der Basis der Schlussfolgerungen von EVAMAR II erarbeitete eine Fachgruppe der EDK, die Plattform Gymnasium (PGYM), Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gymnasiums. Zu den 2008 publizierten Empfehlungen gehörte die Überprüfung der Auswirkungen der unterschiedlichen Vorbildungen auf der Sekundarstufe I, der minimalen Dauer des gymnasialen Bildungsgangs und das Festhalten an der allgemeinen Hochschulreife als Zugangsberechtigung für alle Studienrichtungen. Gestützt auf die Erkenntnisse aus EVAMAR II hat die EDK 2016 in einem Anhang zum Rahmenlehrplan (RLP) für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994 basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik festgelegt.<sup>4</sup> Obschon auch Fachwissen und Fachkönnen in Englisch und Informatikanwendungskompetenzen von vielen Studienfächern vorausgesetzt werden, wurde darauf verzichtet, in diesen Bereichen konkrete Vorgaben zu erlassen.

Bei der zweiten Teilrevision des MAR und der MAV im Jahr 2018 wurde das obligatorische Fach Informatik eingeführt. Als Folge davon wurde der Anteil des Lernbereichs Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften an der gesamten Unterrichtszeit geringfügig erhöht.

Das gemeinsam vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK verantwortete gesamtschweizerische Projekt WEGM zielt darauf ab, die gymnasiale Ausbildung weiterzuentwickeln und den prüfungsfreien Zugang zur Universität langfristig zu garantieren. Im Zentrum steht dabei wie bis anhin das duale Bildungsziel bestehend aus allgemeiner Studierfähigkeit und vertiefter Gesellschaftsreife. Ein zentrales Kernelement der Reform bildet die schweizweite Vereinheitlichung der Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung bis zur Maturität auf vier Jahre. Zusammen mit der Festlegung der Mindestanforderungen der Ausbildung im RLP soll damit die schweizweite Vergleichbarkeit von Maturitätszeugnissen erhöht werden.

Zu diesem Zweck wurden die für die Ausbildung wesentlichen rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen, namentlich das MAR und die MAV, die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität sowie der RLP für die Maturitätsschulen grundlegend überarbeitet und einer Totalrevision unterzogen.

---

<sup>4</sup> WBF/SBFI/EDK (2019). Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität, Bericht der Steuergruppe im Rahmen des Mandats von EDK und WBF vom 6. September 2018 «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität: Mandat für eine Auslegeordnung zu den Referenztexten». Bern: WBF/SBFI/EDK.



Gemäss Medienmitteilung der EDK vom 12. September 2023 wird mit dem Projekt WEGM Folgendes bezweckt:

«Mit dem Projekt Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität wird die anerkannte hohe Qualität der gymnasialen Maturität weiterhin schweizweit und auf lange Sicht gesichert und der prüfungsfreie Zugang zur Universität mit gymnasialer Maturität langfristig garantiert. Maturandinnen und Maturanden sollen die notwendigen Kompetenzen erlangen, um jedes universitäre Studium erfolgreich beginnen zu können («allgemeine Studierfähigkeit»), und auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet werden («vertiefte Gesellschaftsreife»). Zudem steigert die Totalrevision die schweizweite Vergleichbarkeit von Maturitätszeugnissen». <sup>5</sup>

Mit Beschluss vom 22. Juni 2023 wurden das totalrevidierte Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen sowie die revidierte Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK im Bereich der gymnasialen Maturität von der Plenarversammlung der EDK verabschiedet. Seitens des Bundesrats wurden die entsprechenden Rechtsgrundlagen mit Beschluss vom 28. Juni 2023 ebenfalls verordnet bzw. vereinbart.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen aus der Anhörung zum RLP wurde der RLP überarbeitet und am 20. Juni 2024 durch die Plenarversammlung der EDK verabschiedet und auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt (<https://www.edk.ch/de/themen/gymnasium>).



Abbildung 1: Übersicht Revision MAR/MAV und RLP

(Quelle: <https://matu2023.ch/de/>, Download am 25. Juni 2024)

Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen für gymnasiale Maturitätslehrgänge sind ab Inkrafttreten der revidierten bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen am 1. August 2024 noch während acht Jahren gültig. In der Folge dürfen noch acht Jahre nach Inkrafttreten (1. August 2024) Maturitätszeugnisse nach MAV und MAR 1995 ausgestellt werden, d. h. bis am 31. Juli 2032. Demnach müssen spätestens die im Schuljahr 2032/33 erteilten Zeugnisse der revidierten Verordnung entsprechen. Damit müssen die ersten Maturitätslehrgänge im vierjährigen Gymnasium nach den totalrevidierten Anerkennungsbestimmungen spätestens im Schuljahr 2029/30 beginnen.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse müssen auf kantonaler Ebene die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der gymnasialen Ausbildung geklärt werden (Ressourcen Personal/Finanzen, Weiterbildung, Ausbildung der Lehrpersonen, Gefässe für Reflexion und Austausch, Evaluationen, etc.).

<sup>5</sup> Medienmitteilung der EDK vom 12. September 2023: <https://www.edk.ch/de/die-edk/news/mm12092023#:~:text=Mit%20dem%20Projekt%20C2%ABWeiterentwicklung%20der,mit%20gymnasialer%20Maturit%C3%A4t%20langfristig%20garantiert.>



## 2.2.1 Projektorganisation WEGM auf Bundesebene

Die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse der kantonalen und kantonal anerkannten Gymnasien (Maturitätszeugnisse) liegt in gemeinsamer Kompetenz von Bund und Kantonen. Im Auftrag der EDK und des WBF hatten das Generalsekretariat EDK (GS EDK) und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die strategische Steuerung des Projekts WEGM inne. Die Projektsteuerung und die Projekt- und Arbeitsgruppen bestanden aus dem GS EDK und dem SBFI, zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der direkt betroffenen Akteure.

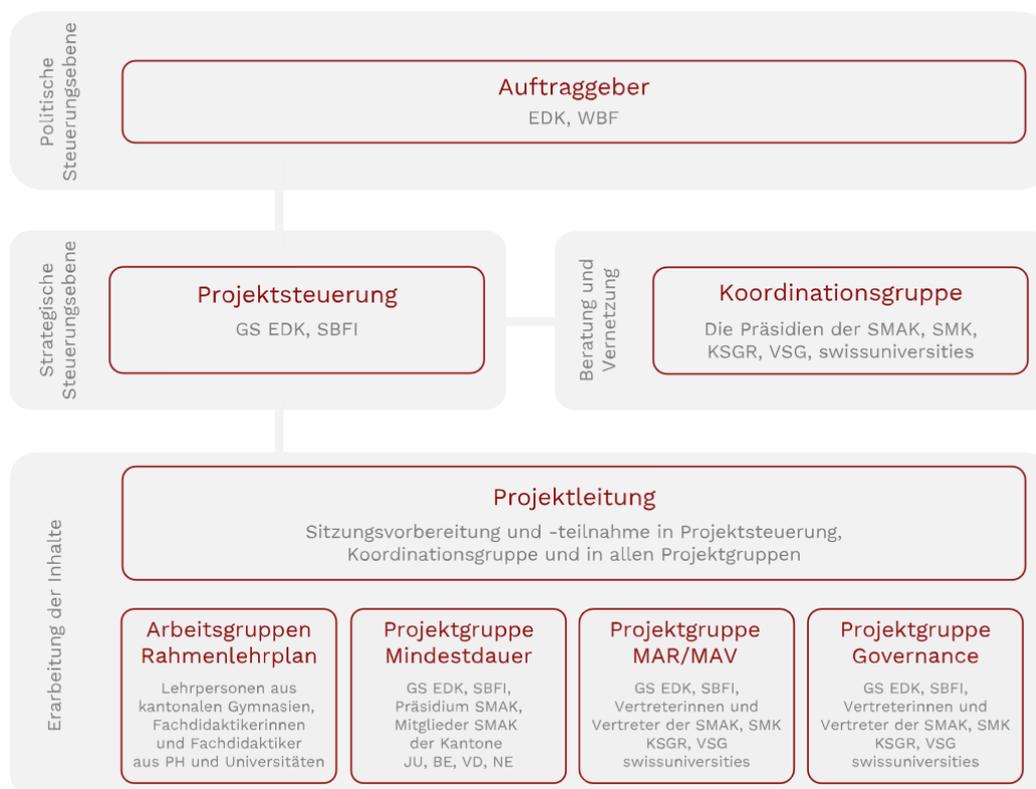


Abbildung 2: Projektorganisation auf Bundesebene

(Quelle: <https://matu2023.ch/de/>, Download am 25. Juni 2024)

Detaillierte Informationen zur Projektorganisation auf nationaler Ebene finden sich unter <https://www.edk.ch/de/themen/gymnasium>.

## 2.2.2 Vorgaben und Funktion der/s revidierten MAR/MAV und des neuen EDK-RLP

Die Anerkennung von Abschlüssen der kantonalen und kantonal anerkannten Gymnasien (Maturitätszeugnisse) liegt in der gemeinsamen Zuständigkeit von Bund und Kantonen. Die für die gymnasiale Ausbildung einschlägigen Rechtsgrundlagen auf gesamtschweizerischer Ebene (MAV und MAR) legen die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge fest, die erfüllt sein müssen, damit ein kantonales oder kantonal anerkanntes gymnasiales Maturitätszeugnis schweizweit die Anerkennung erhält.



Der RLP der EDK für die Maturitätsschulen enthält die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte und dient der Sicherstellung der Vergleichbarkeit auf gesamtschweizerischer Ebene. Der RLP enthält Vorgaben für die kantonalen Lehrpläne, die ihrerseits den Unterricht an den gymnasialen Maturitätsschulen regeln.<sup>6</sup> Ferner gibt der RLP die Mindestanforderungen vor und dient der schweizweiten Vergleichbarkeit. Insbesondere setzt der RLP den Rahmen für die kantonalen Lehrpläne, die zwingend erfüllt sein müssen.

## 2.3 Auswirkungen der Bundesvorgaben auf Kantonebene

Auf Kantonebene hat die Umsetzung der Vorgaben von MAR und MAV Auswirkungen auf die kantonalen Rechtsgrundlagen, Stundentafeln, Unterrichtsgefässe (regulärer Unterricht, Projektwochen), Weiterbildungen, sowie auf die Lehrpläne der Bündner Mittelschulen. Für den Kanton Graubünden ergibt sich daraus der Auftrag, die entsprechenden Anpassungen und Überarbeitungen gemäss Bundesvorgaben vorzunehmen, so dass planmässig ab Schuljahr 2028/29, spätestens im Schuljahr 2029/30, die Ausbildungsgänge im vierjährigen Gymnasium nach den totalrevidierten Anerkennungsbestimmungen beginnen können.

## 2.4 Rahmenlehrplan gymnasiale Maturitätsschulen (RLP)

Der RLP konkretisiert die Bildungsziele gemäss MAR/MAV und beschreibt die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte. Die Mindestanforderungen müssen in den kantonalen Lehrplänen erfüllt werden. Durch die Mindestvorgaben im RLP wird die schweizweite Vergleichbarkeit der gymnasialen Ausbildung ermöglicht. Der RLP setzt den Rahmen für die kantonalen Lehrpläne, die ihrerseits den Unterricht an den gymnasialen Maturitätsschulen regeln.

Mit dem neuen RLP werden mehrere Ziele verfolgt. Dazu gehören die Stärkung der Vergleichbarkeit der gymnasialen Anforderungen, Aussagen zum Fachunterricht und zum Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen sowie Grundlagen zur Förderung des überfachlichen Lernens, der Interdisziplinarität sowie der Wissens- und Wissenschaftspropädeutik. Gemäss Art. 3 MAR/MAV liegt die Ausarbeitung und damit auch die Überarbeitung des RLP grundsätzlich in der Zuständigkeit der EDK.

Die Überarbeitung des RLP erfolgte durch über 100 Expertinnen und Experten der Maturitätsschulen, Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Im Jahr 2021 fand eine interne Konsultation von der politischen bis auf die operativ-administrative Ebene der Schulleitungen und Fachschaften statt, während der über 1 800 Rückmeldungen (von ca. 8 000 beteiligten Personen aus verschiedenen Gremien) eingingen, die in den Entwurf des RLP einflossen.

Zwischen dem 12. September und dem 15. Dezember 2023 fand die Anhörung zum RLP statt. Die Teilnahme stand allen interessierten Organisationen und Personen frei. Zur Teilnahme eingeladen waren die kantonalen Bildungs- und Erziehungsdepartemente sowie gesamtschweizerische Bildungsorganisationen im Bereich der gymnasialen Maturität. Dazu gehörten z. B. die SMAK, die SMK, die Konferenz der Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und -rektoren (KSGR), der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer inkl. Fachverbände (VSG/SSPES), swissuniversities, Akademien der Wissenschaften Schweiz, der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH), Syndicats des enseignant·es et des enseignant·es de

<sup>6</sup> WBF/SBFI/EDK (2023). Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen, Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, Erläuterungen. Bern: WBF/SBFI/EDK.



Suisse romands (SER) und der Verband Schweizer Privatschulen (VSP). Insgesamt gaben 154 Organisationen und Einzelpersonen, darunter auch der Kanton Graubünden, eine Stellungnahme ab.

In der Vernehmlassungsvorlage fehlte ein Fachrahmenlehrplan für Rätoromanisch. Im Rahmen der Vernehmlassung verlangte der Kanton Graubünden daher einen Fachrahmenlehrplan für das Fach Rätoromanisch. In Absprache zwischen der EDK-Generaldirektion und Vertretern des Kantons wurde in Kapitel 3.2 des RLP ein Passus aufgenommen, wonach der Kanton Graubünden mit dem Lehrplan der BKS den Fachrahmenlehrplan für Rätoromanisch bereitstellt.



## 2.5 Rechtsgrundlagen

Nachfolgend sind die relevanten bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen aufgeführt, innerhalb derer das vorliegende Projekt der Umsetzung von MAR/MAV im Kanton Graubünden durchgeführt wird.

### 2.5.1 Gesamtschweizerische Ebene

Dem Projekt zugrunde liegen folgende Rechtsgrundlagen auf gesamtschweizerischer Ebene:

- Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) vom 22. Juni 2023
- Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV) vom 28. Juni 2023
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität vom 28. Juni 2023
- Reglement der SMK für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten vom 16. März 2012

### 2.5.2 Ebene Kanton

Die nachfolgende Tabelle führt die wichtigsten kantonalen Rechtsgrundlagen auf, die für die gymnasiale Ausbildung im Kanton Graubünden relevant sind und teilweise aufgrund des Projekts angepasst werden müssen. Die jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlagen wurden nach heutigem Kenntnisstand in Bezug auf einen allfälligen Anpassungsbedarf beurteilt. Anpassungen an der Zusammenstellung sowie der Beurteilung über eine allfällige Revision aufgrund des Projektverlaufs bleiben vorbehalten. Im Projektverlauf soll zudem im Sinne der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung untersucht werden, in welchen Bereichen bestehende Rechtserlasse zusammengeführt und optimiert werden können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass infolge der Projektumsetzung neues Recht erlassen werden muss. Die Liste der Regierungsbeschlüsse (RB), Departementsverfügungen (DV) und Amtsverfügungen (AV) ist nicht abschliessend.

Relevante kantonale Rechtsgrundlagen	Von einer Revision <sup>7</sup> betroffen?	
	Nicht betroffen	Betroffen
<b>Gesetze</b>		
Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV; BR 430.100)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGzIVöB; BR 803.600)	<input checked="" type="checkbox"/>	

<sup>7</sup> Reform, Totalrevision, Teilrevision oder Fremdänderung.



Relevante kantonale Rechtsgrundlagen	Von einer Revision <sup>8</sup> betroffen?	
	Nicht betroffen	Betroffen
<b>Verordnungen (V)</b>		
Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050)		<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnung über die Organisation der Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft (Mittelschulorganisationsverordnung, MSOV; BR 425.100)		<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden (MSBGV; BR 425.080)		<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060)		<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnung über die Aufsichtskommission im Mittelschulwesen (BR 425.040)		<input checked="" type="checkbox"/>
Schulordnung der BKS als kantonale Mittelschule am Standort Chur (Schulordnung BKS; BR 425.110)		<input checked="" type="checkbox"/>
Verordnung über die Wohnheime im Mittelschulwesen (VWM; BR 425.170)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Benützungs- und Gebührenverordnung für die Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft (BGV kantonale Mittelschulen; BR 425.500)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010)		<input checked="" type="checkbox"/>
Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV; BR 492.110)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (RVzEGzIVöB; BR 803.610)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verordnung über die Subventionierung von Bauten in der Berufsbildung, in weiterführenden Bildungsangeboten und an Hochschulen (Bauverordnung BwBG; BR 430.150)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verordnung über den schulärztlichen Dienst (BR 421.800)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Personalverordnung (PV; BR 170.410)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Arbeitszeitverordnung (AzV; BR 170.415)	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Regierungsbeschlüsse (RB)</b>		
RB vom 4. Juni 2024 (Prot. Nr. 486/2024) betreffend Qualitätsentwicklung und Zertifizierung an den Bündner Mittelschulen	<input checked="" type="checkbox"/>	
RB vom 17. April 2023 (Prot. Nr. 310/2023) betreffend Überprüfung des kantonalen Aufnahmeverfahrens an den Bündner Mittelschulen	<input checked="" type="checkbox"/>	
RB vom 2. Juli 2019 (Prot. Nr. 520/2019) betreffend Inkraftsetzung des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden sowie Erlass der dazugehörigen Verordnungen im Bereich Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/>
RB vom 25. Juni 2019 (Prot. Nr. 486/2019) betreffend Totalrevision der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050)		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Departementsverfügungen (DV)</b>		
DV vom 4. März 2022 betr. Rahmenordnung für die Organisation der kantonalen Mittelschulen (ROKM), Stand 1. August 2022		<input checked="" type="checkbox"/>
DV vom 27. Dezember 2018 betr. Vereinbarung betreffend die Aufsicht und Qualitätskontrolle über die nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführten 3. Klassen der Talschaftssekundarschulen im Kanton GR		<input checked="" type="checkbox"/>
DV vom 24. April 2018 betr. Weisungen über die Talschaftssekundarschulen im Kanton Graubünden		<input checked="" type="checkbox"/>

<sup>8</sup> Reform, Totalrevision, Teilrevision oder Fremdänderung.



Relevante kantonale Rechtsgrundlagen	Von einer Revision <sup>9</sup> betroffen?	
	Nicht betroffen	Betroffen
DV vom 14. März 2017 betr. Intensiv-Sprachkurs Deutsch als Fremdsprache (Art. 33 lit. c Schulverordnung), Ausweitung der Teilnahmeberechtigung	<input checked="" type="checkbox"/>	
DV vom 27. November 2013 betr. Weisungen betr. die Fachmaturitätsarbeit	<input checked="" type="checkbox"/>	
DV vom 27. September 2013 betr. Zweisprachige Maturität und Immersionsunterricht an den Bündner Mittelschulen	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Amtsverfügungen (AV)</b>		
AV vom 30. Januar 2025 betr. Vorgaben für die Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen an den Bündner Mittelschulen		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 11. September 2024 betr. Verlängerung der Übergangsregelung zum prüfungsfreien Eintritt in die fünfte Gymnasialklasse nach Abschluss der FMS/HMS/IMS		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 1. September 2024 betr. Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen an einer Bündner Mittelschule		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 1. Juli 2024 betr. Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 1. Juli 2024 betr. Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 22. September 2023 betr. Einbezug der Leistungen des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts in die Maturaprüfungen im Schwerpunkt- und im Ergänzungsfach Musik am Gymnasium (Gym) und in die Abschlussprüfung in Musik II an der Fachmittelschule (FMS)		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 3. Juli 2023 betr. Reglement zur Gewährung bezahlter Urlaube für Weiterbildungsprojekte (Weiterbildungsurlaube) an der Bündner Kantonsschule	<input checked="" type="checkbox"/>	
AV vom 27. April 2023 betr. Mindestteilnehmerzahl pro Kurs, Lektionenreduktion bei Kleinklassen, Lektionenzuschlag für zusätzlichen Arbeitsaufwand infolge der Heterogenität einer Klasse bzw. eines Kurses		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 6. Dezember 2021 betr. Verwendung von Hilfsmitteln an den Abschlussprüfungen der BKS		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 12. November 2020 betr. Vorgaben zur Überprüfung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit an den Gymnasien der Bündner Mittelschulen		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 10. Juni 2020 betr. Vorgaben zum Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen an den privaten Mittelschulen (PMS)		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 17. Dezember 2019 betreffend Abteilungswechsel aus dem Gymnasium in die HMS/FMS sowie zwischen der HMS/FMS an Mittelschulen des Kantons GR		<input checked="" type="checkbox"/>
AV vom 9. September 2013 betr. Sonderregelungen für obligatorische externe Sprachzertifikatsprüfungen in Englisch an den Gymnasien der Bündner Mittelschulen	<input checked="" type="checkbox"/>	
AVs betreffend Abteilungsübergreifenden Unterricht an den PMS (je Schule)		<input checked="" type="checkbox"/>

Abbildung 3: Relevante kantonale Rechtsgrundlagen

<sup>9</sup> Reform, Totalrevision, Teilrevision oder Fremdänderung.



### 3. Wichtigste Änderungen aufgrund des nationalen Projekts WEGM

Im Rahmen des nationalen Projekts WEGM wurden einige bestehende Vorgaben von MAR/MAV überarbeitet und angepasst. Die folgende Tabelle zeigt die Änderungen, welche mit der Revision von MAR/MAV beschlossen wurden und die in den Kantonen verbindlich umgesetzt werden müssen. Die Liste ist nicht abschliessend und es werden nur diejenigen Änderungen aufgeführt, die für den Kanton Graubünden strukturell oder inhaltlich relevant sind.

A Strukturelle Anforderungen		B Inhaltliche Anforderungen	
Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Nr.	Vorgabe MAR/MAV
A1	Einheitliche Mindestdauer von vier Jahren in der ganzen Schweiz	B1	Stärkung der basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit in der Unterrichtssprache und in Mathematik
A2	Stärkere Verknüpfung mit RLP (Festlegung Mindestanforderungen und schweizweite Vergleichbarkeit)	B2	Informatik und Wirtschaft & Recht werden neu Grundlagenfächer
A3	Förderung der Chancengerechtigkeit	B3	Lerninhalte der Grundlagenfächer
A4	Förderung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	B4	Verzicht auf einen vorgegebenen Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich (Schwerpunktfach und Ergänzungsfach) seitens des Bundes
A5	Förderung von Austausch und Mobilität	B5	Stärkung der Wissenschaftspropädeutik, Einbezug transversaler Themen und transversaler Kompetenzen
A6	Vorgaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Berichtswesen	B6	Einbezug transversaler Themen und transversaler Kompetenzen
A7	Vorgaben zum Pflegen eines Berichtswesens	B7	Philosophie als mögliches Grundlagenfach
A8	Sicherstellung der Weiterbildung für Lehrpersonen		
A9	Sprachen und Verständigung		
A10	Einsatz für das Gemeinwohl		
A11	Maturitätsprüfung		

Abbildung 4: Übersicht Anforderungen aufgrund des nationalen Projekts WEGM

Auf den folgenden Seiten werden die strukturellen und inhaltlichen Anforderungen näher beschrieben und es wird aufgeführt, welche Auswirkungen die jeweiligen Bundesvorgaben für den Kanton Graubünden haben, was der derzeitige Stand der Umsetzung ist und wie der Status und die Zuständigkeit der jeweiligen Anforderung im kantonalen Projekt aussehen.



Jeder Anforderung wird ein Status betreffend ihren derzeitigen Umsetzungsstand zugewiesen.

### Legende:

●●● **Status «Bereits bestehend und konform gemäss neuem MAR/MAV»**

Dieser Status bedeutet, dass die Anforderung von MAR/MAV im Kanton Graubünden aktuell bereits erfüllt ist und kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Es braucht keine Anpassung der rechtlichen Grundlagen; bei Bedarf sind jedoch Optimierungen möglich (d. h. Anforderung erfüllt, Optimierungen prüfen).

●●○ **Status «Weiterentwicklung/Anpassung»**

Dieser Status bedeutet, dass die Anforderung von MAR/MAV im Kanton Graubünden im Grundsatz bereits erfüllt ist, jedoch noch weiterentwickelt werden muss (d. h. Prüfen, ob Anforderung erfüllt ist oder Anpassungen angezeigt sind).

●○○ **Status «Handlungsbedarf/Neuausrichtung»**

Dieser Status bedeutet, dass die Anforderung von MAR/MAV im Kanton Graubünden noch nicht erfüllt ist und im Rahmen des Projekts umgesetzt werden muss (d. h. Anforderung nicht erfüllt, zwingend Anpassungen nötig).



### 3.1 A Strukturelle Anforderungen

Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A1	Einheitliche Mindestdauer von vier Jahren in der ganzen Schweiz	<b>Art. 7, Abs. 1</b> <i>Der gymnasiale Maturitätslehrgang dauert mindestens vier Jahre.</i>	Die Mindestdauer von vier Jahren besteht im Kanton Graubünden bereits.	●●●	
			Spezialfall «classe preliceale»: Es ist zu prüfen, unter welchen Rahmenbedingungen dieses Modell weitergeführt werden kann.	●●○	Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr

#### Erläuterungen zur Anforderung A1

Die Einführung einer schweizweit einheitlichen Mindestdauer von vier Jahren für die gymnasiale Ausbildung soll die Vergleichbarkeit der gymnasialen Maturitätszeugnisse stärken. Gemäss Erläuterungen des SBFI zur Totalrevision der MAV sind davon die Kantone Waadt, Neuenburg, Jura und der französischsprachige Teil des Kantons Bern betroffen, die bislang dreijährige gymnasiale Bildungsgänge führen.

#### Situation im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden werden an den bestehenden Mittelschulstandorten sechs- und/oder vierjährige gymnasiale Maturitätslehrgänge angeboten. Am Gymnasium der Stiftung Sport-Gymnasium Davos (SSGD) wird der vierjährige Lehrgang zur besseren Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport auf fünf Jahre verlängert. Am Gymnasium der Academia Engiadina Samedan (AES) besteht für talentierte Sportlerinnen und Sportler sowie Musikerinnen und Musiker die Möglichkeit, die letzten drei Jahre des vierjährigen Gymnasiums auf vier Jahre zu verlängern.

	Sechsjähriges Gymnasium (inkl. Untergymnasium)	Vierjähriges Gymnasium
Academia Engiadina Samedan (AES)	x <sup>10</sup>	x <sup>10</sup>
Bündner Kantonsschule (BKS)	x	x
Evangelische Mittelschule Schiers (EMS)	x	x
Gymnasium & Internat Kloster Disentis (GKD)	x	x
Hochalpines Institut Ftan (HIF)	x	x
Lyceum Alpinum Zuoz (LAZ)	x	x
Schweizerische Alpine Mittelschule Davos (SAMD)	x	x
Stiftung Sport-Gymnasium Davos (SSGD)		x <sup>11</sup>

Abbildung 5: Gymnasiale Angebote der Bündner Mittelschulen

In Ermangelung eines Mittelschulstandorts in den italienischsprachigen Talschaften wird an den zwei Talschaftssekundarschulen in Roveredo und Poschiavo die erste Klasse des vierjährigen Gymnasiums nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen als so genannte

<sup>10</sup> Die letzten drei Ausbildungsjahre für talentierte Sportlerinnen und Sportler oder Musikerinnen und Musiker werden auf vier Jahre verlängert.

<sup>11</sup> Vierjähriges Gymnasium für alle Schülerinnen und Schüler verlängert auf fünf Jahre.



«classe preliceale» geführt. Damit wird es den Schülerinnen und Schülern dieser Talschaften ermöglicht, nach der bestandenen kantonalen Aufnahmeprüfung das erste Jahr der vierjährigen gymnasialen Ausbildung in der Nähe zu ihrem Wohnort im italienischsprachigen Teil Graubündens zu absolvieren. Nach erfolgreicher Promotion wechseln die Schülerinnen und Schüler aus dieser «classe preliceale» in das zweite Ausbildungsjahr am vierjährigen Gymnasium einer Bündner Mittelschule.

Aus sprach- und regionalpolitischer sowie wirtschaftlicher Perspektive ist es unerlässlich, dass für die Schülerinnen und Schüler aus den italienischsprachigen Talschaften des Kantons weiterhin die Möglichkeit besteht, das erste gymnasiale Ausbildungsjahr dezentral in der Nähe ihres Wohnorts absolvieren zu können.

Im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Vorgaben von MAR/MAV müssen die derzeit für die Führung der «classe preliceale» geltenden Rahmenbedingungen überprüft und angepasst werden, so dass die übergeordnet geltenden Vorgaben eingehalten sind. Änderungen am bisherigen System bedürfen eines Regierungsbeschlusses, möglicherweise zur Teilrevision der einschlägigen Schulverordnung, und haben mit grosser Wahrscheinlichkeit Mehrkosten für den Kanton zur Folge – insbesondere, weil in Beachtung der übergeordneten Vorgaben anzustreben sein wird, dass die Schülerinnen und Schüler mit bestandener kantonaler Aufnahmeprüfung für das Gymnasium in einer separaten Klasse unterrichtet werden.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A2	Stärkere Verknüpfung mit RLP (Festlegung Mindestanforderungen und schweizweite Vergleichbarkeit)	<b>Art. 3</b> <i>Die Grundlagen für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse im Hinblick auf die Anerkennung bilden die Mindestanforderungen an die gymnasialen Maturitätslehrgänge des vorliegenden Reglements sowie die von der EDK in einem Rahmenlehrplan festgelegten Mindestanforderungen.</i> <b>Art. 9 Abs. 2</b> <i>Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK.</i>	Auf Basis des RLP müssen die Schullehrpläne überarbeitet werden. Die Mindestanforderungen müssen dabei erfüllt werden.	●●○	Ressort 1 Ressort 2 Ressort 3

### Erläuterungen zur Anforderung A2

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit der schweizweit anerkannten Maturitätszeugnisse im Hinblick auf die Anerkennung sind gemäss den neuen Bestimmungen von MAR/MAV die Mindestanforderungen an die gymnasialen Maturitätslehrgänge von MAR/MAV sowie die Mindestanforderungen des RLP als Grundlagen heranzuziehen. Die Funktion des RLP im Hinblick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit der gymnasialen Maturitätslehrgänge wird damit gestärkt.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Im Kanton Graubünden müssen auf Basis des revidierten RLP die Studententafeln und Lehrpläne aller Gymnasien überarbeitet werden, damit die übergeordnet bestehenden Mindestanforderungen eingehalten werden. Gestützt auf die Bestimmungen des MSG muss die Regierung sowohl die Studententafel und den Lehrplan der BKS erlassen als auch die Studententafeln und Lehrpläne der privaten Mittelschulen (PMS) genehmigen, wobei diese gestützt auf die Bestimmungen des MSG im Wesentlichen denjenigen der BKS entsprechen müssen. Detailausführungen zur Lehrplanarbeit finden sich in Kapitel 8 des vorliegenden Projekthandbuchs.

Auf Intervention des Kantons Graubünden wurde in Kapitel 3.2 des RLP der EDK festgelegt, dass der gymnasiale Lehrplan für Rätoromanisch der BKS als Referenz für die schulischen Lehrpläne der weiteren Gymnasien im Kanton Graubünden gilt, die Rätoromanisch anbieten. Der gymnasiale Lehrplan der BKS für Rätoromanisch als Fremdsprache ist gemäss Kapitel 3.2 des RLP der EDK überdies als Fachrahmenlehrplan zu Handen der Kantone zu betrachten, die Rätoromanisch als Fremdsprache anbieten wollen.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A3	Förderung der Chancengerechtigkeit	<b>Art. 32</b> <i>Es bestehen geeignete Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit, insbesondere beim Übertritt von der Volksschule an die Maturitätsschulen und während des Maturitätslehrgangs.</i>	Die Schnittstelle beim Aufnahmeverfahren wurde in Bezug auf die Chancengerechtigkeit jüngst durch Prof. Dr. Franz Eberle evaluiert. Dem Bündner Aufnahmeverfahren wurden sehr gute Noten attestiert.	●●●	
			Im Zuge der Evaluation des kantonalen Aufnahmeverfahrens hat die Regierung als Massnahme zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit die Volksschulen im Kanton Graubünden dazu verpflichtet, für interessierte Schülerinnen und Schüler die Prüfungsvorbereitung im Regelunterricht sicherzustellen. Individuelle Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit an den Mittelschulen sind dadurch nicht ausgeschlossen (z. B. methodisch-didaktische Strategien, Selbstkompetenzen).	●●●	
			Es sollen Optimierungsmassnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit während der Ausbildung (u. a. Nachteilsausgleich) weiterverfolgt werden.	●●○	Projektsteuerung

### Erläuterungen zur Anforderung A3

Mit der neuen Bestimmung von Art. 32 MAR/MAV soll die Chancengerechtigkeit bei den Übergängen und während des gymnasialen Maturitätslehrgangs gefördert werden, wobei die Zugänge und die Durchlässigkeit im Bildungssystem im Fokus stehen. Die neue Bestimmung soll der SMK zudem als Grundlage dienen, um Richtlinien für eine Harmonisierung im Bereich des Nachteilsausgleichs zu formulieren.

#### Situation im Kanton Graubünden

Die Regierung hat infolge eines parlamentarischen Auftrags das kantonale Aufnahmeverfahren durch den Bildungsexperten Prof. Dr. Franz Eberle wissenschaftlich untersuchen lassen. Das resultierende Gutachten aus dem Jahr 2022 kam zum Schluss, dass das im Kanton Graubünden gegenwärtig praktizierte Aufnahmeverfahren mit kantonaler Aufnahmeprüfung und Berücksichtigung der Übertrittsnoten den chancengerechten Zugang zu einer Mittelschule ausreichend und keineswegs schlechter als andere Kantone gewährleistet. Kleinere Optimierungen am Verfahren sind derzeit in Vorbereitung.

Zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit beim Übertrittsverfahren hat die Regierung die Schulträgerschaften der Volksschule verpflichtet, ab Schuljahr 2023/24 rechtzeitig vor der Durchführung der kantonalen Aufnahmeprüfungen in die Bündner Mittelschulen für die interessierten Schülerinnen und Schüler der sechsten Klasse der Primarschule und der zweiten und dritten Klasse der



Sekundarschule eine vergleichbare Vorbereitung auf die kantonale Aufnahmeprüfung durchzuführen. Die Vorbereitung muss den jeweiligen Schülerinnen und Schüler sämtlicher Schulstandorte kostenlos zur Verfügung stehen. Individuelle Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit an den Mittelschulen sind damit nicht ausgeschlossen (z. B. methodisch-didaktische Strategien; Selbstkompetenzen).

Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen den Mittelschulbildungen (u. a. Amtsverfügungen betreffend Abteilungswechsel Gymnasium/Fachmittelschule/Handelsmittelschule/Informatikmittelschule).

Im Bereich des Nachteilsausgleichs sind die Zuständigkeiten klar geregelt und es ist vorgesehen, den Aufbau von Fachkompetenzen auf Amtsebene und an den Schulen weiter zu fördern. Als Resultat der revidierten Vorgaben von MAR und MAV besteht in diesem Bereich kein direkter Handlungsbedarf, es sollen jedoch Optimierungsmassnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit während der Ausbildung (u. a. Nachteilsausgleich) weiterverfolgt werden.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
<b>A4</b>	Förderung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	<b>Art. 31</b> <i>Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen zur Verfügung.</i>	Es besteht eine bewährte Praxis der Zusammenarbeit mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Amts für Berufsbildung, welche den Mittelschulen eine Palette an kostenlosen Dienstleistungen anbietet.	●●●	

### Erläuterungen zur Anforderung A4

Die Kantone müssen ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) zur Verfügung stellen, welches die Kompetenzen zur eigenen Laufbahngestaltung fördern und die erfolgreiche Aufnahme des Hochschulstudiums und damit auch den Übergang zur Tertiärstufe erleichtern soll.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Im Kanton Graubünden besteht in diesem Bereich eine langjährige und bewährte Praxis der Zusammenarbeit mit der BSLB des Amts für Berufsbildung (AFB), welche den Mittelschulen eine Palette an kostenlosen Dienstleistungen anbietet. Diese Dienstleistungen werden an allen Mittelschulen rege genutzt, so dass grundsätzlich in diesem Bereich aus dem revidierten MAR und der revidierten MAV kein weiterer Handlungsbedarf entsteht.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A5	Förderung von Austausch und Mobilität	<b>Art. 22, Abs. 1</b> <i>Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.</i>  <b>Art. 22, Abs. 2</b> <i>Es werden zudem Voraussetzungen geschaffen, die es erlauben, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.</i>	Alle Mittelschulen ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern heute bereits Austauschaktivitäten oder haben teils auch spezielle Angebote.	●●●	
			Es ist zu prüfen, ob die Mobilität weiter gefördert und wie dies nachgewiesen werden kann.	●●○	Projektleitung
			Es ist zu prüfen, ob im Bereich der Mittelschulen gestützt auf das Sprachengesetz und die zugehörige Sprachenverordnung des Kantons Graubünden beim AHB als zuständige Dienststelle eine Budgetposition zur Förderung von Sprachauschaktivitäten an den Mittelschulen eingeführt werden soll.	●○○	Projektsteuerung (EKUD/AHB)

### Erläuterungen zur Anforderung A5

Die neue Bestimmung zur Förderung von Austausch und Mobilität zielt darauf ab, die Landessprachen, die gesamtschweizerische Kohäsion, die Internationalität und die interkulturellen sowie persönlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Schon heute ermöglichen alle Bündner Mittelschulen ihren Schülerinnen und Schülern verschiedene Austauschaktivitäten oder haben teils auch spezielle Angebote. Dies soll weiterhin möglich sein und gefördert werden. Es ist zu prüfen, ob die Mobilität weiter gefördert werden kann. In diesem Zusammenhang soll sondiert werden, ob im Bereich der Mittelschulen gestützt auf das Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100) und die zugehörige Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV; BR 492.110) beim AHB als zuständige Dienststelle eine Budgetposition zur Förderung von Sprachauschaktivitäten an den Mittelschulen eingeführt werden kann bzw. soll. Ebenfalls muss die Erfüllung der Anforderungen gemäss MAR/MAV im Bedarfsfall nachgewiesen werden können (Berichtswesen zu Händen der Anerkennungsinstanzen). Es ist zu prüfen, wie dieser Nachweis in effektiver Form sichergestellt werden kann.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A6	Vorgaben zur Qualitätssicherung und –entwicklung und Berichtswesen	<b>Art. 28</b> <i>Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätsentwicklung und -sicherung.</i>	Alle Mittelschulen sind dazu verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach den Vorgaben von Q2E zu betreiben und dieses in regelmässigen Abständen durch eine externe Fachstelle evaluieren zu lassen.	●●●	

### Erläuterungen zur Anforderung A6

Mit der neuen Bestimmung, dass jede Schule über ein System der Qualitätsentwicklung und -sicherung verfügen muss, wird die Qualität der gymnasialen Ausbildung gestärkt.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Im Kanton Graubünden sind die Mittelschulen seit 2012 verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach den Vorgaben von Q2E (Qualität durch Evaluation und Entwicklung) zu betreiben und dieses in regelmässigen Abständen extern evaluieren zu lassen. Diese Vorgaben sind in der Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden (MSBGV; BR 425.080) festgehalten. Die Regierung hat mit Beschluss vom 4. Juni 2024 (Prot. Nr. 486/2024) betreffend Qualitätsentwicklung und Zertifizierung an den Bündner Mittelschulen entschieden, dass an der Überprüfung des Qualitätsmanagements der Bündner Mittelschulen auf der Grundlage von Q2E für einen dritten Zyklus (2025–2031) festgehalten wird. Die Nachbetreuung der Umsetzung der Ergebnisse aus den externen Schulevaluationen erfolgt in der Form von Planungs- und Standortgesprächen zwischen der Abteilung Mittelschulwesen des AHB und den jeweiligen Mittelschulen, wobei die Evaluationsstelle bei den Planungsgesprächen inhaltlich eine beratende und protokollierende Rolle übernimmt. Die anfallenden Kosten für die externen Evaluationen und die damit zusammenhängenden Planungsgespräche werden während des dritten Zyklus (2025–2031) vom Kanton übernommen.

Als externe Fachstelle für die Evaluationen nach Q2E wurde für den dritten Zyklus (2025–2031) das «Schweizerische Zentrum für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II» (ZEM CES), eine Fachagentur der EDK, beauftragt. Die Regierung entscheidet im letzten Jahr des dritten Zyklus gestützt auf die Berichterstattung des AHB über eine Verlängerung für einen weiteren Zyklus.

Die Vorgaben von MAR/MAV sind im Kanton Graubünden somit erfüllt und im Auftrag und in der Umsetzung klar geregelt.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A7	Vorgaben zum Pflegen eines Berichtswesens	<b>Art. 29</b> <i>Die Schulen verfügen über ein Berichtswesen, das es erlaubt, zuhanden der SMK die Erfüllung der Mindestanforderungen nachzuweisen.</i>	Die Mittelschulen müssen dem Kanton regelmässig Bericht erstatten über die Einhaltung der kantonalen Leistungsaufträge.	●●●	
			Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Berichtswesen zweckdienlich für das Reporting an die Bundesstellen genutzt werden kann.	●●○	Projektsteuerung

### Erläuterungen zur Anforderung A7

Die Kantone müssen neu ein Berichtswesen pflegen, mit dem sie die Einhaltung der Mindestanforderungen nachweisen können.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Sowohl die BKS als kantonale Mittelschule als auch die PMS verfügen gestützt auf die Bestimmungen des MSG über einen kantonalen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag an die BKS wird durch das AHB jährlich erteilt (vgl. Art. 10 Abs. 3 MSG). Derjenige an die PMS wird durch die Regierung in der Regel für vier Jahre erteilt (vgl. Art. 10 Abs. 2 MSG). Die Bündner Mittelschulen müssen dem Kanton regelmässig Bericht erstatten über die Einhaltung der kantonalen Leistungsaufträge. Zudem sind die Mittelschulen verpflichtet, den Aufsichtsbehörden die zur Auftragserfüllung und Qualitätssicherung erforderlichen Daten zu liefern (u. a. Daten im Zusammenhang mit der Schüleradministration). Im Zuge der Umsetzung des vorliegenden Projekts muss geprüft werden, inwieweit dieses Berichtswesen zweckdienlich für das Reporting an die Bundesstellen genutzt werden kann.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A8	Sicherstellung der Weiterbildung für Lehrpersonen	<b>Art. 8, Abs. 2</b> <i>Die regelmässige Weiterbildung der Lehrpersonen wird sichergestellt.</i>	Es werden kantonale Weiterbildungstagungen zum Projekt WEGM durchgeführt.	●○○	Projektleitung
			In den neuen Leistungsaufträgen an die Mittelschulen werden diese verpflichtet, dem AHB das interne Weiterbildungskonzept zur Kenntnis zu bringen.	●○○	Projektleitung
			Es ist aufgrund der Rückmeldungen der Mittelschulen zu prüfen, ob es einer an alle Mittelschulen gerichteten Vorgabe bzgl. Weiterbildung der Lehrpersonen in der GymV bedarf.	●○○	Projektleitung

### Erläuterungen zur Anforderung A8

Weil für die Ausbildungsqualität den Lehrpersonen eine zentrale Rolle zukommt, enthalten MAR/MAV neu eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Weiterbildung der Lehrpersonen.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Die Mittelschulen ermöglichen ihren Lehrpersonen schon heute regelmässige Weiterbildungen. Dies ist jedoch in den Reglementen der Schulen geregelt. Im Zuge der Umsetzung des Projekts soll geprüft werden, ob diese Verpflichtung auf Verordnungsebene eingeführt wird oder in die Leistungsaufträge an die Mittelschulen Eingang finden kann, damit dies auch gegenüber den Anerkennungsstellen sichtbar wird und nachhaltige Wirkung entfaltet.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A9	Sprachen und Verständigung	<b>Art. 21 Abs. 2</b> <i>Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, einen Kurs in folgenden Sprachen zu besuchen:</i> <i>a. dritte Landessprache;</i> <i>b. Englisch.</i>	Entsprechende Angebote finden sich bei den einzelnen Mittelschulen im Freifachangebot, kommen aber aufgrund des Wahlverhaltens der Schülerinnen und Schüler nicht immer zustande.	●●○	Projektleitung, Ebene Schule

### Erläuterungen zur Anforderung A9

Die Schule muss sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler einen Kurs in einer dritten Landessprache besuchen können. Der Schule ist freigestellt, wie sie den Besuch garantieren will. Möglich sind bspw. Kooperationen zwischen mehreren Schulen, um das Angebot sicherzustellen.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Die Mittelschulen führen im Freifachbereich entsprechende Angebote. Aufgrund des Wahlverhaltens der Schülerinnen und Schüler können die Kurse aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer durchgeführt werden, wovon insbesondere kleine Schulen betroffen sind. Unter der Leitung der BKS wird aktuell das Projekt «DistancE-Learning» ausgearbeitet, welches unter Einsatz von geeigneten technischen und didaktischen Instrumenten den standortunabhängigen und -übergreifenden Unterricht ermöglichen soll – in einem ersten Schritt im Unterrichtsfach Rätoromanisch. Das Projektvorhaben kann mittelfristig auf den vorliegenden Bereich ausgeweitet werden. Weitere Möglichkeiten sind zu prüfen.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A10	Einsatz für das Gemeinwohl	<b>Art. 23</b> <i>Es werden Voraussetzungen geschaffen, die es erlauben, dass sich die Schülerinnen und Schüler für das Gemeinwohl einsetzen.</i>		●●○	Projektleitung, Ebene Schule

### Erläuterungen zur Anforderung A10

Mit diesem neuen Artikel werden die Kantone verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, damit sich jede Schülerin und jeder Schüler während der gymnasialen Ausbildung in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt. Der Einsatz für das Gemeinwohl stellt einen wichtigen Beitrag zur Erlangung von persönlicher Reife dar, insbesondere von vertiefter Gesellschaftsreife.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Aktivitäten zugunsten des Gemeinwohls werden an den Mittelschulen individuell und unterschiedlich organisiert und umgesetzt. Es ist zu prüfen, ob auf kantonaler Ebene Rahmenvorgaben geschaffen werden müssen, innerhalb derer die Mittelschulen ihre eigenen Aktivitäten weiterführen können.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
A11	Maturitätsprüfung	<p><b>Art. 24 Abs. 1</b> <i>Die Maturitätsprüfung findet mindestens in den folgenden Fächern statt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Unterrichtssprache;</li><li>b. zweite Landessprache;</li><li>c. Mathematik;</li><li>d. Schwerpunktfach;</li><li>e. ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.</li></ul> <p><b>Art. 24 Abs. 2</b> <i>Die Prüfungen erfolgen schriftlich; mindestens in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen erfolgen sie zusätzlich mündlich.</i></p> <p><b>Art. 24 Abs. 3</b> <i>Höchstens zwei Fächer dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden.</i></p>	<p>Die GymV enthält Vorgaben über die Prüfungsfächer und Prüfungsformen. Schriftlich und mündlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das SPF sowie das EF. Aktuell werden keine vorgezogenen Maturitätsprüfungen durchgeführt. Diese Vorgaben sind konform mit dem neuen MAR/MAV, allerdings soll geprüft werden, ob im Sinne der Weiterentwicklung der gymnasialen Ausbildung Optimierungen nötig sind.</p>	●●○	Projektsteuerung/Projektleitung

### Erläuterungen zur Anforderung A11

Am obligatorischen Grundformat der schriftlichen Prüfung wird festgehalten, weil es die teststatistischen Gütekriterien von Prüfungen am besten erfüllt. Mündliche Prüfungen werden neu in der Unterrichtssprache und in den modernen Fremdsprachen festgelegt. Die Unterrichtssprache wird einbezogen, weil die mündlichen erstsprachlichen Kompetenzen (Rezeption und Produktion) ein wichtiger Bestandteil der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit sind.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Die im Kanton bestehenden Vorgaben betr. Prüfungsfächer und -formen müssen aufgrund der neuen Vorgaben auf Anpassungen überprüft werden (betrifft insb. GymV und organisatorische Vorgaben für die Abschlussprüfungen). Die Vorgaben über vorgezogene Maturitätsprüfungen sind relevant für die Stundentafeln.



### 3.2 B Inhaltliche Vorgaben

Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
B1	Stärkung der basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit in Unterrichtssprache und Mathematik	<b>Art. 19, Abs. 1</b> <i>Es wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.</i>	Es besteht eine Rahmenordnung: Die basalen Kompetenzen in Erstsprache und Mathematik werden an allen Mittelschulen vermittelt und regelmässig überprüft.	●●●	Projektsteuerung
		<b>Art. 19, Abs. 2</b> <i>Es werden zudem Voraussetzungen geschaffen, die es erlauben, dass die Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik erwerben, bevor sie die Maturitätsprüfungen ablegen.</i>	Im Lehrplan ist die Förderung der basalen Kompetenzen als Querhinweis in den Fachlehrplänen aufzunehmen.	●●○	Projektleitung, Ressort 1
			Es ist zu prüfen, ob Anpassungen am derzeitigen Umsetzungsmodell angezeigt sind.	●●○	Projektleitung, Ressort 1
			Die Rahmenbedingungen sind in der GymV geregelt, Ausführungsbestimmungen in einer AV <sup>12</sup> . Bei Bedarf sind diese anzupassen	●●○	Projektsteuerung, Ressort 1

#### Erläuterungen zur Anforderung B1

Die Stärkung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit zielt auf eine bessere Vergleichbarkeit unter den Gymnasien ab.

#### Situation im Kanton Graubünden

An den Gymnasien der Bündner Mittelschulen werden die basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik seit dem Schuljahr 2021/22 obligatorisch vermittelt und geprüft. Die Rahmenbedingungen hierfür sind in einer Amtsverfügung geregelt. Die Anforderungen von MAV und MAR sind somit bereits erfüllt. Es soll jedoch geprüft werden, ob Anpassungen am derzeitigen Umsetzungsmodell angezeigt sind. Je nachdem können aus Anpassungen am Umsetzungsmodell Folgekosten im laufenden Betrieb entstehen.

<sup>12</sup> AV vom 12. November 2020 betr. Vorgaben zur Überprüfung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit an den Gymnasien der Bündner Mittelschulen.



Nr.	Vorgab MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
B2	Informatik und Wirtschaft & Recht werden neu Grundlagenfächer	<b>Art. 11 Abs. 2</b> <i>Die Grundlagenfächer sind:</i> ... <i>e. Informatik</i> ... <i>k. Wirtschaft und Recht.</i>	Die Fächer Informatik und Wirtschaft & Recht wurden bereits als weitere obligatori- sche Fächer eingeführt.	●●●	
			Es ist zu klären, in welchem Umfang und in welchen Aus- bildungsjahren Informatik und Wirtschaft & Recht un- terrichtet werden sollen. Dies wird in der Stundentafel ab- gebildet. Die Lehrpläne müs- sen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Stun- dentafel und die Lehrpläne müssen von der Regierung erlassen bzw. genehmigt werden.	●●○	Projektsteue- rung/Projekt- leitung, Ressort 1

### Erläuterungen zur Anforderung B2

Die bisher obligatorischen und promotionsrelevanten Unterrichtsfächer Informatik sowie Wirtschaft & Recht erhalten neu den Status als Grundlagenfächer (GLF) und zählen somit neu auch für die Maturität. Das duale Bildungsziel der gymnasialen Ausbildung wird mit dem erweiterten Fächerangebot gestärkt.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Die Aufwertung der beiden Fächer Informatik und Wirtschaft & Recht zu maturitätsrelevanten GLF muss auch an den Gymnasien der Bündner Mittelschulen umgesetzt werden. Es ist dabei zu klären, in welchem Umfang und in welchen Ausbildungsjahren die Fächer unterrichtet werden sollen. Dies wird in der Stundentafel abgebildet.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
B3	Lerninhalte der Grundlagenfächer	<b>Art. 11 Abs. 2</b> <i>Die Grundlagenfächer sind:</i> <i>a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache);</i> <i>b. eine zweite Landessprache;</i> <i>c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache);</i> <i>d. Mathematik;</i> <i>e. Informatik;</i> <i>f. Biologie;</i> <i>g. Chemie;</i> <i>h. Physik;</i> <i>i. Geografie;</i> <i>j. Geschichte;</i> <i>k. Wirtschaft &amp; Recht;</i> <i>l. bildende Kunst oder Musik oder bildende Kunst und Musik.</i>	Es ist zu prüfen, ob es Vorgaben dazu benötigt, in wie vielen Fächern (inkl. Fächer mit Abschlussprüfungen) der Abschluss max. 2 bzw. 1 Jahr vor der Maturitätsprüfung erfolgen darf (aktuell in GymV: «höchstens ein Grundlagenfach frühestens im dritten Ausbildungsjahr des vierjährigen Gymnasiums»).	●●○	Projektsteuerung/Projektleitung

### Erläuterungen zur Anforderung B3

Die Lerninhalte der GLF wurden im RLP überarbeitet.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Die Lehrpläne müssen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Stundentafel und die Lehrpläne müssen von der Regierung erlassen bzw. genehmigt werden<sup>13</sup>. Es ist darauf zu achten, dass die Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler durch die Reform nicht erhöht wird. Die Arbeitsbelastung der Schülerinnen und Schüler am Gymnasium hat bereits heute das Maximum erreicht und eine weitere Erhöhung erscheint mit Blick auf die Vereinbarkeit mit ausserschulischen Aktivitäten und Interessen und vor allem auch auf die psychische und physische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar. Die Gesamtlektionenzahl in der gymnasialen Ausbildung darf somit an den Gymnasien der Bündner Mittelschulen nicht erhöht werden.

<sup>13</sup> Die Regierung muss die Stundentafel und den Lehrplan der BKS erlassen sowie die Stundentafeln und Lehrpläne der PMS genehmigen.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
B4	Verzicht auf einen vorgegebenen Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich (SPF und EF) seitens des Bundes	<b>Art. 12</b> <i><sup>1</sup> Das Schwerpunktfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</i> <i><sup>2</sup> Es ist ein Fach nach den Artikeln 11 oder 14 oder eine Kombination davon.</i>	In Beachtung der neuen Möglichkeiten ist das neue Angebot an SPF und EF zu definieren. Dies wird in der Stundentafel abgebildet. Die Stundentafel und die Lehrpläne müssen von der Regierung erlassen bzw. genehmigt werden.	●○○	Projektsteuerung
		<b>Art. 13</b> <i><sup>1</sup> Das Ergänzungsfach dient einer weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung.</i> <i><sup>2</sup> Es ist ein Fach nach den Artikeln 11 oder 14 oder eine Kombination davon.</i>	Die Lehrpläne müssen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.	●○○	Ressort 2 (SPF), Ressort 3 (EF)
		<b>Art. 14</b> <i>Es können weitere Fächer angeboten werden.</i>	Es ist zu prüfen, ob auf Ebene Kanton Rahmenbedingungen für EF und SPF festgelegt werden sollen (ggf. mit vorgegebenem Fächerkatalog)	●○○	Ressort 2 (SPF), Ressort 3 (EF)

### Erläuterungen zur Anforderung B4

Der Bund verzichtet darauf, wie bisher den Fächerkatalog der Schwerpunktfächer (SPF) und Ergänzungsfächer (EF) vorzugeben. Diese Öffnung schafft Möglichkeiten zur Individualisierung des Bildungsprofils der Maturandinnen und Maturanden sowie Handlungsspielräume für die innovative Weiterentwicklung des Bildungsangebots.

Das SPF kann eines der im GLF aufgeführten Fächer oder eine Kombination dieser Fächer sein. Es können weitere Fächer oder Fachkombinationen als SPF angeboten werden. Voraussetzung ist, dass diese Fächer einer oder mehreren Forschungs- und Lehrdisziplinen an in der Regel universitären Hochschulen zugeordnet werden können. Dabei kann es sich auch um bereits bestehende interdisziplinäre Studiengänge handeln. Mit dem Verzicht auf einen vorgegebenen Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich, d. h. im SPF sowie im EF, werden sowohl die Möglichkeiten zur Individualisierung des Bildungsprofils als auch zur innovativen Weiterentwicklung des Bildungsangebots geschaffen.

Gemäss Art. 15 MAR/MAV sind die folgenden Fächerkombinationen ausgeschlossen:

- die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als SPF;
- die Wahl des gleichen Fachs als SPF und als EF.

Es gelten die Rahmenvorgaben gemäss RLP.



### *Situation im Kanton Graubünden*

Diese Anpassung lässt dem Kanton Graubünden grossen Spielraum zur Umsetzung und hat potenziell grossen Einfluss auf das Ausbildungsangebot an den Gymnasien der Bündner Mittelschulen. Im Rahmen des vorliegenden Projekts ist das für alle Mittelschulen obligatorische und das von den Mittelschulen frei bestimmbare Angebot an SPF und EF zu definieren. In der von der Regierung erlassenen bzw. genehmigten Stundentafel werden diesbezügliche Grundlagen abgebildet. Die Lehrpläne müssen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Stundentafel und die Lehrpläne müssen von der Regierung erlassen bzw. genehmigt werden.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
B5	Stärkung der Wissenschaftspropädeutik, Einbezug transversaler Themen und transversaler Kompetenzen	<b>Art. 12</b> <i>Die Schwerpunktfächer sind in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet.</i>	Die Lehrplaninhalte müssen angepasst werden, damit die Ausrichtung auf die Wissenschaftspropädeutik sichtbar wird.	●○○	Ressort 2
		<b>Art. 17</b> <i>Die Maturitätsarbeit soll ebenfalls einen wissenschaftspropädeutischen Anteil aufweisen.</i>	Die Maturitätsarbeit soll ebenfalls einen wissenschaftspropädeutischen Anteil aufweisen.	●○○	Ressort 2
			Die Vorgaben für die Maturitätsarbeit müssen allenfalls auf Verordnungsstufe angepasst werden.	●○○	Ressort 2

### Erläuterungen zur Anforderung B5

Der Stärkung der Wissenschaftspropädeutik<sup>14</sup> wird mit deren expliziten Nennung in der MAV entsprochen und gilt grundsätzlich für alle Fächer. Dabei sind die SPF in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch auszurichten (vgl. auch Anforderung B4). Die Maturitätsarbeit soll ebenfalls einen wissenschaftspropädeutischen Anteil aufweisen.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Zusammen mit der Definition des Angebots an SPF müssen die Lehrplaninhalte angepasst werden, damit die Ausrichtung auf die Wissenschaftspropädeutik in den Fächern koordiniert sichtbar wird. Die Stundentafel und die Lehrpläne müssen von der Regierung erlassen bzw. genehmigt werden. Die Vorgaben für die Maturitätsarbeit müssen allenfalls auf Verordnungsstufe angepasst werden, was ebenfalls einen Regierungsbeschluss zur Folge hat.

<sup>14</sup> Gemäss RLP: Wissenschaftspropädeutik als gymnasiales didaktisches Prinzip bedeutet einerseits, dass Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern Grundbegriffe, -techniken sowie -methoden wissenschaftlichen Arbeitens erarbeiten. Andererseits bedeutet es, dass sie lernen, darüber nachzudenken, was Wissen ist, wie Wissen entsteht, genutzt wird und wo seine Grenzen liegen (vgl. Seufert et al. 2020).



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
B6	Einbezug transversaler Themen und transversaler Kompetenzen	<b>Art. 3, Abs. 2</b> <i>Für den neuen RLP ist die Berücksichtigung transversaler Themen und der Interdisziplinarität explizit vorgesehen.</i> <b>Art. 20</b> <i>Darüber hinaus werden die Kantone verpflichtet, transversale Themen koordiniert in den Angeboten der Schule und in den Unterrichtsfächern einzubauen. Für interdisziplinäres Arbeiten ist ein Anteil von mindestens drei Prozent an der gesamten Unterrichtszeit auszuweisen.</i>	Es ist zu prüfen, wie die interdisziplinäre Zusammenarbeit an den Mittelschulen umgesetzt werden kann.	●○○	Ressort 1
			Transversale Themen (z. B. Interdisziplinarität, politische Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung) und Kompetenzen (z. B. überfachliche Kompetenzen, Digitalität, Wissenschaftspropädeutik) müssen verpflichtend im Gymnasium vermittelt werden. Hier ist zu definieren, in welchen Gefässen und unter Einbezug welcher Fächer dies erfolgen wird.	●○○	Ressort 1

### Erläuterungen zur Anforderung B6

Angesichts der Schwierigkeit, die Welt von morgen vorherzusehen, erhält der Einbezug transversaler Themen (z. B. Bildung für nachhaltige Entwicklung [BNE], politische Bildung und Digitalisierung) sowie transversaler Kompetenzen (z. B. Interdisziplinarität, überfachliche Kompetenzen und Wissenschaftspropädeutik) in den Bundesvorgaben eine wesentliche Bedeutung. Sie sollen es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen.

Für den neuen RLP ist die Berücksichtigung transversaler Themen und der Interdisziplinarität explizit vorgesehen. Darüber hinaus werden die Kantone verpflichtet, transversale Themen koordiniert in den Angeboten der Schule und in den Unterrichtsfächern einzubauen und für interdisziplinäres Arbeiten mindestens einen Anteil von drei Prozent an der gesamten Unterrichtszeit auszuweisen.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Diese wichtige Neuerung bildet inhaltlich einen Schwerpunkt in der vorliegenden Reform und ist von den Mittelschulen in den Lehrplänen und Stundentafeln festzulegen und im Unterricht umzusetzen. Im Zuge des Projekts soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang es an den Bündner Mittelschulen neue Unterrichtsgefässe benötigt und wie die interdisziplinäre Zusammenarbeit an den Mittelschulen umgesetzt werden kann.



Transversale Unterrichtsbereiche (d. h. transversale Themen und transversale Kompetenzen gem. Rahmenvorgaben WEGM) setzen sich wie folgt zusammen:

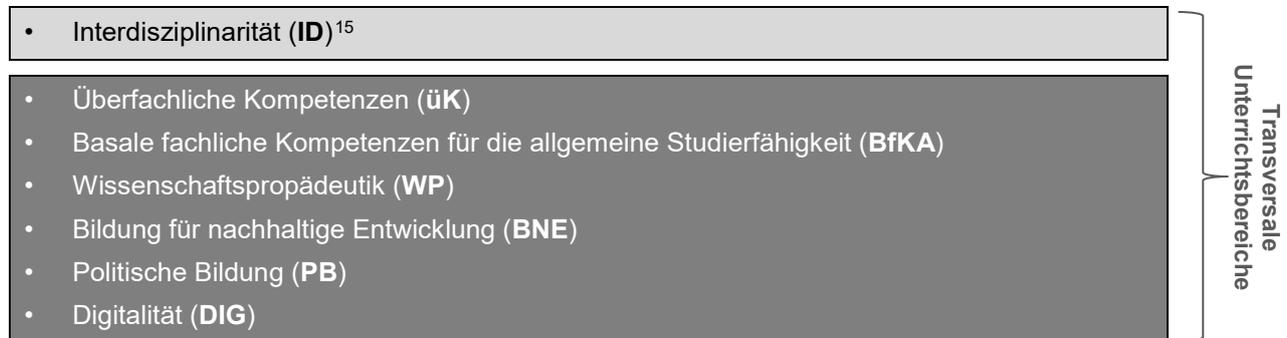


Abbildung 6: Transversale Unterrichtsbereiche

Dies hat die nachfolgenden Auswirkungen auf die Stundentafel:

**Stundentafel bisher**

	%
<i>a) Grundlagenfächer:</i>	
Sprachen	30-40 %
Mathematik und Naturwissenschaften	27-37 %
Geistes- und Sozialwissenschaften	10-20 %
Kunst	5-10%
<i>b) Wahlbereich:</i>	
SPF, EF, Maturitätsarbeit	15-25 %

**Stundentafel neu gem. MAR/MAV 2023**

		%
<i>a) Grundlagenfächer:</i>		
Sprachfächer	Interdisziplinarität mind. 3 %	Mind. 27 %
Mathematik, Informatik und naturwissenschaftliche Fächer		Mind. 27 %
Geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer		Mind. 12 %
Künstlerische Fächer		Mind. 6 %
<i>b) Wahlbereich:</i>	üK, BfKA, WP, BNE, PB, DIG	
SPF, EF, Maturitätsarbeit		Mind. 15 %

Abbildung 7: Auswirkungen der Transversalen Unterrichtsbereiche auf die Stundentafel

<sup>15</sup> Mind. 3 % gemäss Art. 20 Abs. 2 MAR/MAV. Mögliche Gefässe: Themenwochen, Projektarbeiten, Fächer usw.



Nr.	Vorgabe MAR/MAV	Artikel MAR/MAV	Stand der Umsetzung im Kanton GR	Status	Zuständigkeit im Projekt
B7	Philosophie als mögliches Grundlagenfach	<b>Art. 11, Abs. 5</b> <i>Philosophie kann als weiteres Grundlagenfach angeboten werden.</i>	Aktuell wird das Fach Philosophie oder Religion an einzelnen Mittelschulen als nicht maturitätswirksames Promotionsfach angeboten.	●●○	Projektsteuerung
			Es ist zu prüfen, ob neu «Philosophie und Ethik» als Grundlagenfach oder oblig. Fach (promotionswirksam, aber nicht Maturafach) eingeführt werden soll oder ob philosophische/ethische Themen in interdisziplinären Gefässen behandelt werden sollen.	●○○	Projektsteuerung
			Sollte «Philosophie und Ethik» als Grundlagenfach an der BKS eingeführt werden, ist zu prüfen, ob dies auch für die PMS gilt.	●○○	Projektsteuerung

### Erläuterungen zur Anforderung B7

Gemäss Art. 11 Abs. 5 MAR/MAV können die Kantone das GLF Philosophie anbieten.

#### *Situation im Kanton Graubünden*

Aktuell wird an einzelnen Gymnasien im Kanton das Fach Philosophie oder Religion als nicht maturitätswirksames Promotionsfach angeboten. Es ist zu prüfen, ob auf kantonaler Ebene für alle Mittelschulen neu «Philosophie und Ethik» als Grundlagenfach oder obligatorisches Fach (promotionswirksam, aber nicht Maturafach) eingeführt werden soll oder ob philosophische/ethische Themen in interdisziplinären Gefässen behandelt werden sollen. Eine weitere Option wäre, es den einzelnen Mittelschulen zu überlassen, ein solches Fach zu führen.



## 4. Projektplanung

### 4.1 Projektphasen

Auf kantonaler Ebene setzt sich das Projekt zur Umsetzung der Vorgaben von MAR/MAV aus den beiden Projektphasen 1 und 2 zusammen.

Die **Projektphase 1** umfasst die Orientierung (2. Quartal 2023 bis 4. Quartal 2023), die Planung (1. Quartal 2024 bis 1. Quartal 2025) und die Umsetzung (2. Quartal 2025 bis 3. Quartal 2028). Die Projektphase 1 und damit die effektive Umsetzung des kantonalen Projekts zur Umsetzung der Vorgaben von MAR/MAV endet im 3. Quartal 2028. **Die im vorliegenden Projekthandbuch behandelte Projektplanung bezieht sich ausschliesslich auf die Projektphase 1.**

Nach Abschluss der Projektphase 1 beginnt die **Projektphase 2**, welche die Durchführung und das Controlling der Umsetzung (4. Quartal 2028 bis 2. Quartal 2032) sowie allenfalls nötige Anpassungen und Optimierungsmassnahmen (ab 3. Quartal 2032) umfasst. Die Projektphase 2 betrifft somit die Überwachung und fortlaufende Optimierung des Projekts und liegt damit ausserhalb der im Rahmen dieses Projekthandbuchs behandelten Projektplanung. Die Umsetzung der Projektphase 2 wird durch die Projektsteuerung zu einem späteren Zeitpunkt separat geregelt.



Abbildung 8: Projektphasen 1 und 2



## 4.2 Projektstrukturplan

Im folgenden Projektstrukturplan (PSP) wird das Projekt basierend auf der Zusammensetzung der Projektphase 1 (Orientierung, Planung und Umsetzung) und der Projektphase 2 (Durchführung/Controlling Umsetzung und Anpassungen/Massnahmen) in einzelne Arbeitspakete unterteilt. Insgesamt beinhaltet das Projekt 18 Arbeitspakete.

### Projekt Umsetzung MAR/MAV Kanton Graubünden

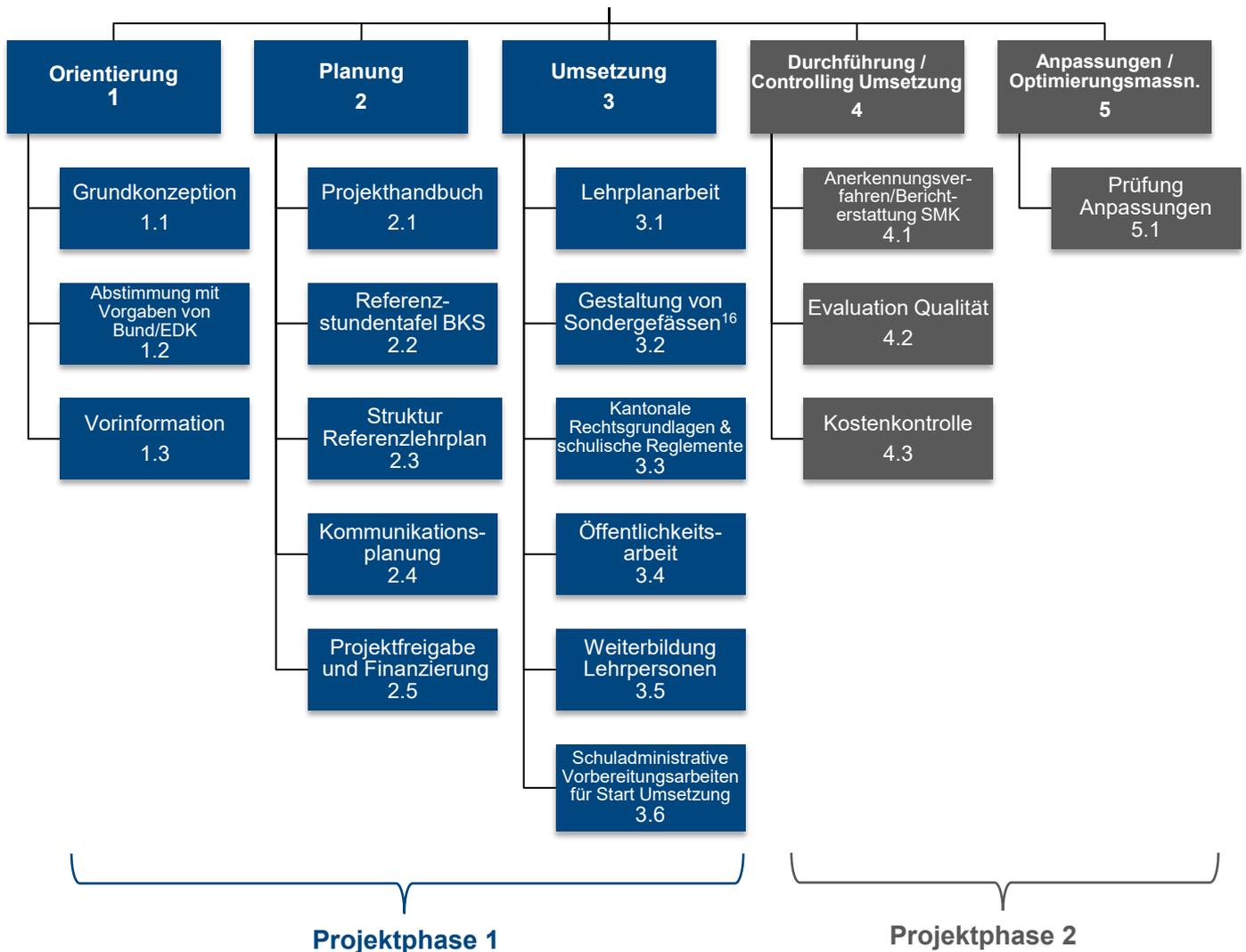


Abbildung 9: Projektstrukturplan

<sup>16</sup> Themenwochen, modulare Angebote, etc.



## 5. Projektziele

### 5.1 Übergeordnete Ziele auf gesamtschweizerischer Ebene

Die übergeordneten Ziele des auf gesamtschweizerischer Ebene angesiedelten Projekts WEGM werden vom Bund und von der EDK vorgegeben. Dazu gehören folgende Ziele:

- Sicherung der Qualität der gymnasialen Maturität schweizweit und auf lange Sicht;
- Langfristig prüfungsfreier Zugang zu Universität/Hochschulen;
- Einheitliche Mindestdauer für das Gymnasium (4 Jahre);
- Verbesserung der schweizweiten Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse (aufgrund Mindestvorgaben bzw. Mindestanforderungen im RLP);
- Stärkung der beiden Bildungsziele der gymnasialen Maturität (persönliche Reife für allgemeine Studierfähigkeit und vertiefte Gesellschaftsreife);
- Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung;
- Klärung der Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der gymnasialen Ausbildung (Ressourcen Personal/Finanzen, Weiterbildung, Ausbildung der Lehrpersonen, Gefässe für Reflexion und Austausch, Evaluationen, etc.).



## 5.2 Zielkatalog auf kantonaler Ebene

Auf kantonaler Ebene gilt der folgende Zielkatalog (inkl. Zuordnung zum Projektstrukturplan [vgl. Kapitel 4.2]):

Zielkategorie		Zielformulierung	Nr. Projektstrukturplan
<b>Globalziel</b>		Das Projekt wird gemäss den Vorgaben des Bundes auf kantonaler Ebene umgesetzt und nutzt Chancen zur Weiterentwicklung der gymnasialen Ausbildung.	
<b>Detailziele</b>	<i>Sachziele</i>	Die kantonalen Rechtsgrundlagen und schulischen Reglemente sind angepasst.	3.3
		Die Stundentafeln/Gefässe der BKS sowie der PMS sind gemäss den Vorgaben des Bundes überarbeitet.	2.2, 3.1, 3.2
		Die kantonalen Lehrpläne sind gemäss den Vorgaben des Bundes überarbeitet und von der Regierung genehmigt.	3.1
		Die Weiterbildung der Lehrpersonen ist sichergestellt.	3.5
		Die Öffentlichkeitsarbeit und die Medieninformation sind sichergestellt.	2.4, 3.4
		Es besteht ein Berichtswesen zuhanden der Bundesbehörden.	4.1
	<i>Aufwandziele</i>	Das Projekt wird im Rahmen des von der Regierung genehmigten Budgets umgesetzt.	2.5, 4.3
		Die Aufwendungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen werden vom Kanton übernommen.	2.5, 4.3
	<i>Terminziele</i>	Die Umsetzung des Projekts (Projektphase 1) ist bis im Q3 2028 abgeschlossen.	1.2, 2.1
		Im Schuljahr 2028/29 beginnt der erste Jahrgang in der 3. Gymnasialklasse mit den neuen Vorgaben <sup>17</sup> .	2.1
		Bis Ende 2027 ist die Umsetzung der Projektphase 2 durch die Projektsteuerung geregelt.	2.1
	<i>Qualitätsziele</i>	Die Anerkennungsgesuche sind rechtzeitig eingereicht und die Maturitätslehrgänge sind ab 2032 eidgenössisch anerkannt (Qualitätssicherung).	4.1
		Die Qualität des Maturitätslehrgangs wird nach der ersten Durchführung reflektiert. Es werden allfällige Anpassungen und Massnahmen aufgrund von Erfahrungswerten vorgenommen.	4.2, 5.1

Abbildung 10: Zielkatalog Projekt Umsetzung MAR/MAV

<sup>17</sup> Gemäss gesamtschweizerischen Bestimmungen muss spätestens im Schuljahr 2029/30 in der 3. Gymnasialklasse mit den neuen Vorgaben begonnen werden.

## 6. Terminplanung

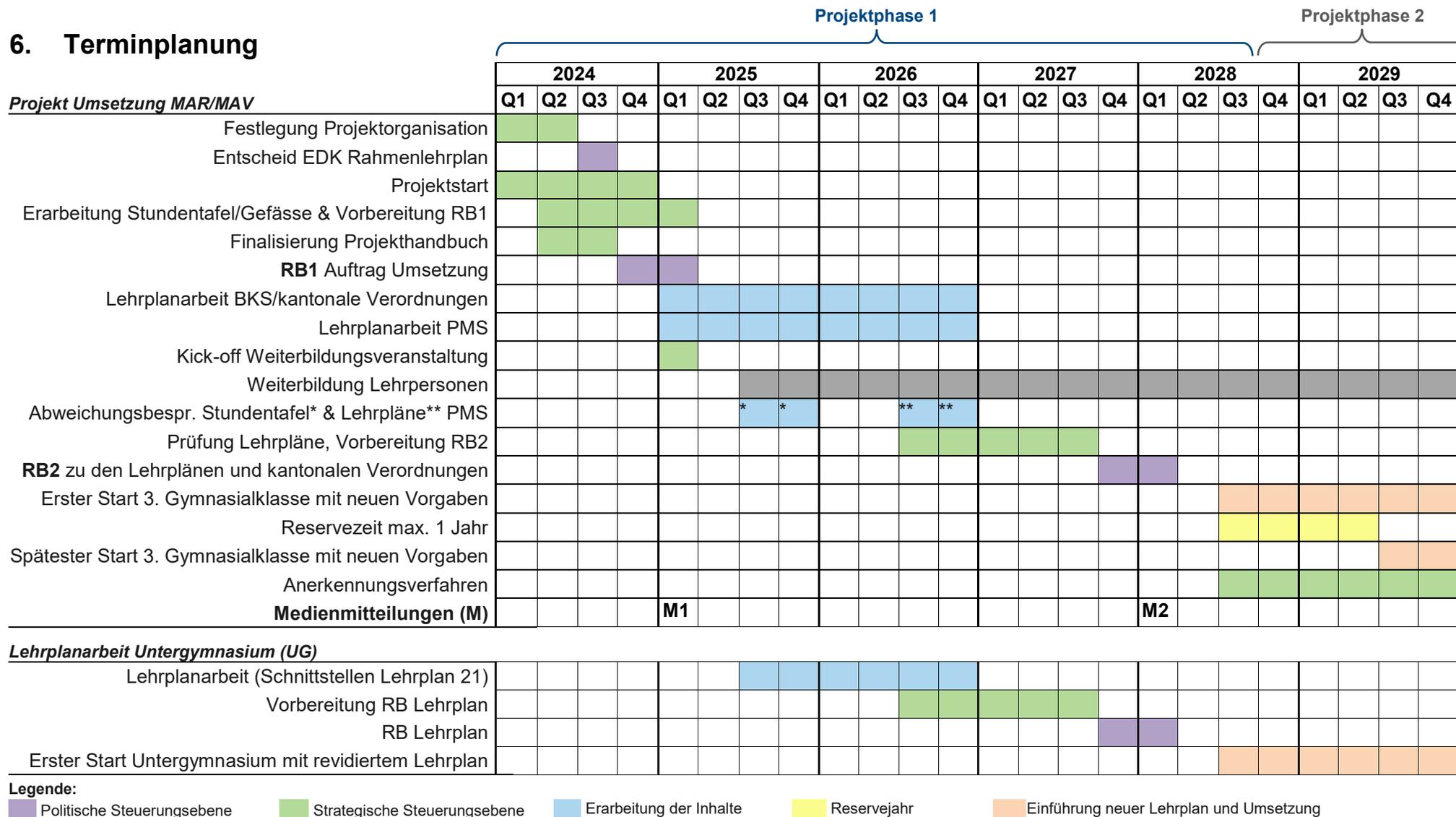


Abbildung 11: Terminplanung Projekt Umsetzung MAR/MAV



### **Hinweise zur Terminplanung**

Der Projektstart durch das AHB erfolgte nach Rücksprache mit dem Vorsteher des EKUD im Q2 2023. In der Orientierungsphase wurden eine Grobkonzeption und die Projektorganisation skizziert sowie den wichtigsten Interessensgruppen präsentiert. Der RLP wurde am 20. Juni 2024 auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt. Weil die ersten Abschlüsse nach neuem MAR/MAV und RLP 2032/33 erfolgen müssen, muss spätestens im Schuljahr 2029/30 in der 3. Gymnasialklasse mit den neuen Vorgaben begonnen werden.

Das Untergymnasium (UG) ist zwar als solches nicht Teil des Projekts, die Lehrpläne des UG müssen jedoch kompetenzorientiert formuliert sein, damit die Kontinuität gewährleistet ist. Da diese Arbeit an den Mittelschulen anfällt und koordiniert werden muss, muss sie bei der Projektplanung berücksichtigt werden. Für die Umsetzung besteht ein eigener, separater Auftrag.

### **Hinweise zu den Regierungsbeschlüssen (RB)**

Der Regierungsbeschluss 1 (**RB1**) betrifft die folgenden Bereiche:

- Auftrag Umsetzung Vorgaben MAR/MAV im Kanton Graubünden;
- Projekthandbuch (Beilage 1);
- Erlass bzw. Genehmigung Referenzstudentenafel BKS (Beilage 2);
- Struktur des Referenzlehrplans inkl. Grobstruktur der einzelnen Fachlehrpläne (GLF, SPF, EF) (Beilage 3);
- Grundsatzentscheid betreffend dezentrales erstes gymnasiales Ausbildungsjahr in Italienischbünden («classe preliceale»)
- Ressourcen.

Der Regierungsbeschluss 2 (**RB2**) betrifft die folgenden Bereiche:

- Erlass bzw. Genehmigung Lehrplan der BKS und der PMS
- Erlass bzw. Genehmigung Studentenafeln PMS und kantonale Verordnungen



## 6.1 Umsetzungsplan

Datum	Aktivität	Verantwortlich
Bis Juni 2024	Projektorganisation festgelegt	AHB
Bis Juli 2024	Entscheid Rahmenlehrplan gefällt	EDK
Bis August 2024	Projekthandbuch finalisiert	AHB
29. August 2024	<i>Information KLMSGR</i>	AHB
23. September 2024	<i>Kick-Off-Meeting Projekt Umsetzung MAR/MAV mit Kernteam</i>	Projektsteuerung
Bis Q4 2024	Mitwirkungspflicht im Rahmen des Projekts Umsetzung MAR/MAV in den Leistungsaufträgen 2025–2028 an die PMS verankert	Regierung
Bis November 2024	Studentafel/Gefässe und Grundstruktur Referenzlehrplan erarbeitet	AHB
Bis Q3 2024	RB1 vorbereitet	AHB
Q1 2025	RB1 als verbindliche Arbeitsgrundlage entschieden	Regierung
Q1 2025	RB1	EKUD/Standeskanzlei (Staka)
21. März 2025	<i>Kick-Off-Veranstaltung mit Schulleitungen und Lehrpersonen aller Mittelschulen inkl. Referenten, Vorsteher EKUD und Medien, ev. mit <b>Medienmitteilung 1</b> (Ggf. in Zusammenhang mit Beilage Südostschweiz Bilden &amp; Forschen)</i>	Projektsteuerung
Bis Q4 2026	Lehrpläne BKS erarbeitet	Projektleitung, Ressortleitung
Bis Q4 2026	Lehrpläne und Studentafeln PMS erarbeitet	Projektleitung, Ressortleitung
Bis Dezember 2026	Rechtliche Grundlagen erarbeitet	Projektsteuerung
Bis Q3 2027	Lehrpläne geprüft	Projektsteuerung, Projektleitung
Bis Q3 2027	RB2 vorbereitet	Projektsteuerung
Bis Q1 2028	RB2 entschieden, <b>Medienmitteilung 2</b> mit RB2	Regierung, Staka
August 2028	Erster Beginn 3. Gymnasialklasse nach neuem MAR/MAV (frühester Termin)	Mittelschulen
Bis Q3 2028	Projektphase 1 abgeschlossen	AHB
Ab Q4 2028	Beginn Projektphase 2	AHB
Bis Q4 2029	Sämtliche Lehrpersonen sind weitergebildet	Projektleitung

Abbildung 12: Umsetzungsplan



## 7. Projektorganisation

### 7.1 Übergeordnete Kompetenzverteilung

Nr.	Bereich	Bund/ SMK/EDK	Grosser Rat	Regie- rung	EKUD/ AHB	BKS/PMS (Schulleitung/ Lehrpersonen)
<b>1. Vorgaben Bund/SMK/EDK</b>						
1.1	MAR/MAV	E				
1.2	Rahmenlehrplan EDK	E				
<b>2. Anpassungen Rechtsgrundlagen</b>						
2.1	Gesetze		E	MS	MA	
2.2	Verordnungen, Departementsverfügungen, Amtsverfügungen			E	E, MS, MA	
2.3	Schulinterne Reglemente					E, MS, MA
<b>3. Anpassungen Stundentafel</b>						
3.1	Stundentafel BKS (Referenz für Abweichungen PMS)			E	MS, MA	
3.2	Definition Unterrichtsgefässe (transversale Unterrichtsbereiche und Interdisziplinarität)	E		E	MS, MA	
3.3	Neuausrichtung SPF und EF <sup>18</sup>	E		E	MS, MA	
<b>4. Anpassungen Lehrplan</b>						
4.1	Lehrplanarbeit (inkl. Inhalt neue Gefässe, SPF, EF)			E*	MS, K	MS, MA
<b>5. Anpassungen «classe preliceale»</b>						
5.1	Positionierung «classe preliceale» <sup>19</sup>	E		E	MS, MA (AVS <sup>20</sup> )	MA (BKS)

Abbildung 13: Übergeordnete Kompetenzverteilung

#### Legende:

**E:** Entscheid

**E\*:** Genehmigung Lehrplan

**MS:** Mitsprache

**MA:** Mitarbeit

**K:** Koordination Abweichungen Lehrpläne PMS / BKS

<sup>18</sup> MAR/MAV enthalten keinen abschliessenden Fächerkatalog mehr.

<sup>19</sup> Gemäss Vorgaben MAR/MAV dauert der gymnasiale Lehrgang mindestens vier Jahre (Art. 7 Abs. 1 MAR/MAV) und der Unterricht wird von Lehrpersonen erteilt, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben. Wenn für diese Fächer die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, wird als Abschluss ein universitärer Master verlangt (Art. 8 Abs. 1 MAR/MAV).

<sup>20</sup> Amt für Volksschule und Sport



## 7.2 Organigramm

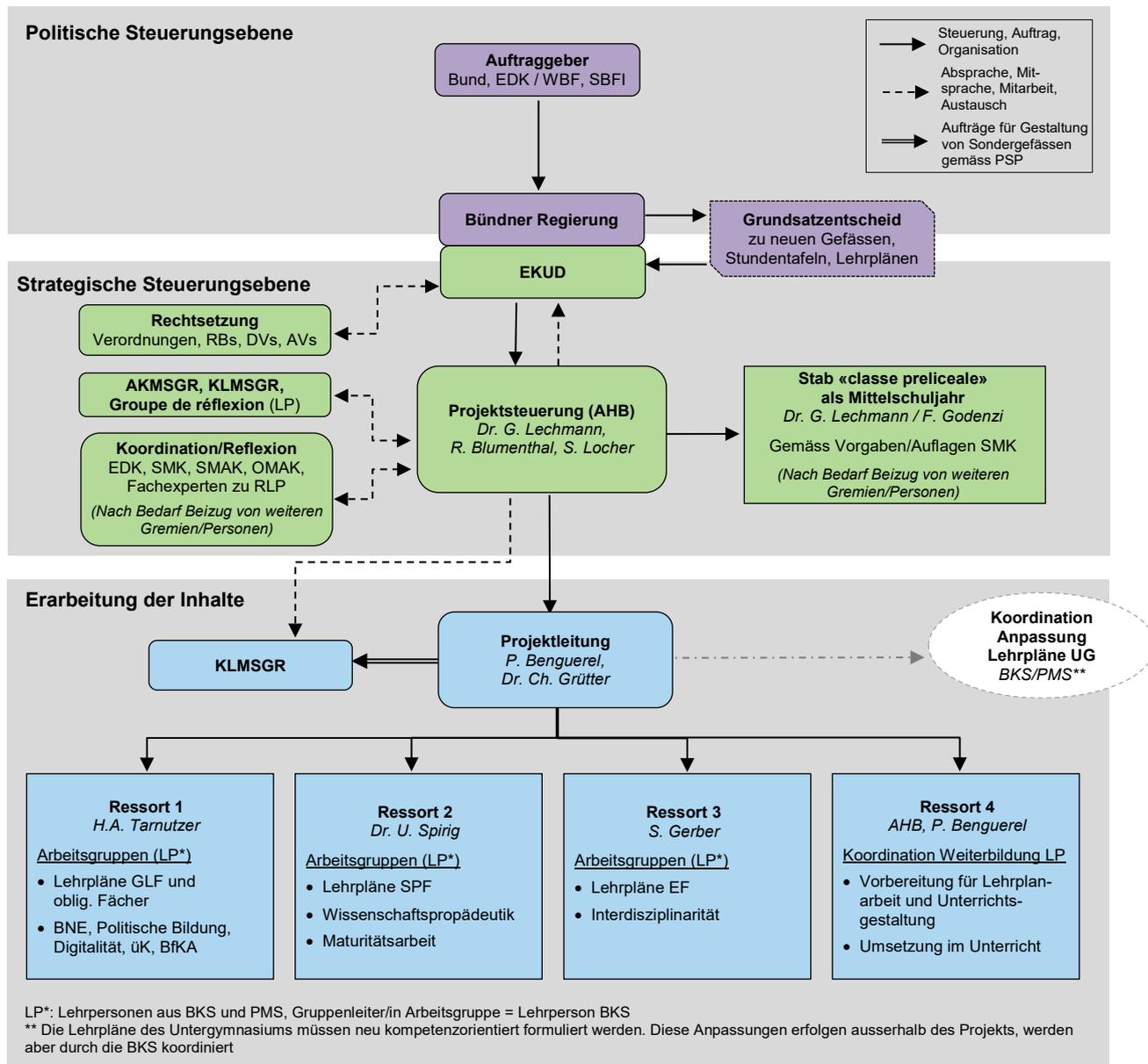


Abbildung 14: Organigramm Projekt Umsetzung MAR/MAV

### 7.2.1 Ausführungen zum Organigramm

#### Ebene 1: Politische Steuerungsebene

Das kantonale Projekt Umsetzung MAR/MAV wird politisch von der Regierung des Kantons Graubünden gesteuert. Sie ist zuständig für die massgeblichen Verordnungen sowie den Erlass bzw. die Genehmigung der schulischen Lehrpläne der Bündner Mittelschulen, die aufgrund des gesamtschweizerischen Projekts WEGM auf kantonaler Ebene anzupassen sind.



## Ebene 2: Strategische Steuerungsebene

Die strategische Steuerung des Projekts liegt beim EKUD, welches das AHB mit der Leitung der strategischen Steuerung beauftragt (**Projektsteuerung**). Das AHB erstattet dem EKUD in den Dienststellenbesprechungen regelmässig Bericht über den Projektfortschritt. Die Projektsteuerung ist das Bindeglied zwischen dem Auftraggeber (EKUD), der politischen Steuerung und der Projektleitung.

Der **Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr** ist aufgrund der sprach- und regionalpolitischen Relevanz der Thematik direkt der Projektsteuerung unterstellt. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe im Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr erfolgt in Rücksprache mit der Projektsteuerung.

Die Abteilung **Rechtsetzung** des EKUD erledigt auf Anweisung des EKUD die ihr übertragenen rechtlichen Aufgaben und steht der Projektsteuerung beratend zur Seite.

Die Mitglieder der **KLMSGR**, der **AKMSGR** sowie die **Groupe de réflexion** (bestehend aus Mittelschullehrpersonen) werden von der Projektsteuerung bei Bedarf und nach Bestimmung der Projektsteuerung in die Projektarbeit reflektierend und beratend miteinbezogen und periodisch über den Stand der Projektumsetzung informiert. Die Groupe de réflexion dient auf dieser Ebene als projektinterne Resonanzgruppe für verschiedene Themen/Inhalte. Damit wird sichergestellt, dass die Bündner Mittelschullehrpersonen in Ergänzung zur Mitwirkung auf operativer Ebene im Rahmen der Lehrplanarbeit und bei der Bedarfserhebung für Weiterbildungsangebote auch auf strategischer Ebene eingebunden sind.

Die Projektsteuerung stellt die **Koordination/Reflexion** mit wichtigen nationalen und regionalen Gremien (z. B. EDK, die SMK, die SMAK, die OMAK) sowie Fachexpertinnen und Fachexperten zum RLP im Zuge des Projektfortschritts sicher und gewährleistet den Austausch mit diesen Akteuren. Bei Bedarf werden weitere Gremien/Personen beigezogen.

## Ebene 3: Erarbeitung der Inhalte

Direkt der Projektsteuerung unterstellt ist die **Projektleitung**. Basierend auf den Bestimmungen des MSG hat die BKS als einzige Mittelschule mit kantonaler Trägerschaft eine besondere Stellung inne. Die Lehrpläne der PMS müssen im Wesentlichen denjenigen der BKS entsprechen. Demzufolge muss die BKS bzw. der Rektor der BKS in der Projektleitung vertreten sein. Um sicherzustellen, dass die Interessen der PMS, an denen rund die Hälfte aller Bündner Mittelschülerinnen und Mittelschüler ihre Ausbildung absolvieren, ebenfalls in der Projektleitung vertreten sind, ist der Prorektor einer PMS in der Projektleitung vertreten. Den Vorsitz in der Projektleitung hat der Rektor der BKS inne.

Die Projektleitung führt die **Ressortleitungen der Ressorts 1–4**. Die Ressortleitungen sind ihrerseits für die Führung des jeweiligen Ressorts zuständig. Um die Interessen der PMS angemessen zu berücksichtigen, werden auch Rektoren der PMS als Ressortleitungen eingesetzt. Sollte es in den Schulleitungen der Mittelschulen im Projektverlauf zu personellen Veränderungen kommen, die Auswirkungen auf die Mitarbeit in der Projekt- oder Ressortleitung haben, liegt es in der Kompetenz und Verantwortung der Projektsteuerung, für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Die Ressorts 1–4 setzen sich aus verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen. Diese Arbeitsgruppen werden nach den Vorgaben der Projektleitung in Rücksprache mit den Ressortleitungen mit Schulleitungsmitgliedern und Lehrpersonen aller Bündner Mittelschulen mit Gymnasium besetzt.



Amt für Höhere Bildung

Uffizi per la furmaziun media-superiura

Ufficio della formazione medio-superiore

Aufgrund ihrer Referenzfunktion soll die Gruppenleitung für die einzelnen Arbeitsgruppen innerhalb der Ressorts 1–4 in der Regel der BKS zugeteilt werden.

Für den Projekterfolg ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Bündner Mittelschulen, die eine gymnasiale Ausbildung anbieten, aktiv in die Projektumsetzung einbezogen sind, weshalb die Regierung die aktive Mitwirkung auch in den Leistungsaufträgen der entsprechenden Mittelschulen für die aktuelle Kontraktperiode thematisiert hat. Die im Organigramm genannten Akteure auf der strategischen Steuerungsebene sowie auf der Ebene der Erarbeitung der Inhalte sind gemeinsam zuständig für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts. Nachfolgend werden die Umsetzungsplanung und die entsprechenden Zuständigkeiten genauer definiert.



### 7.3 Umsetzung und Zuständigkeiten

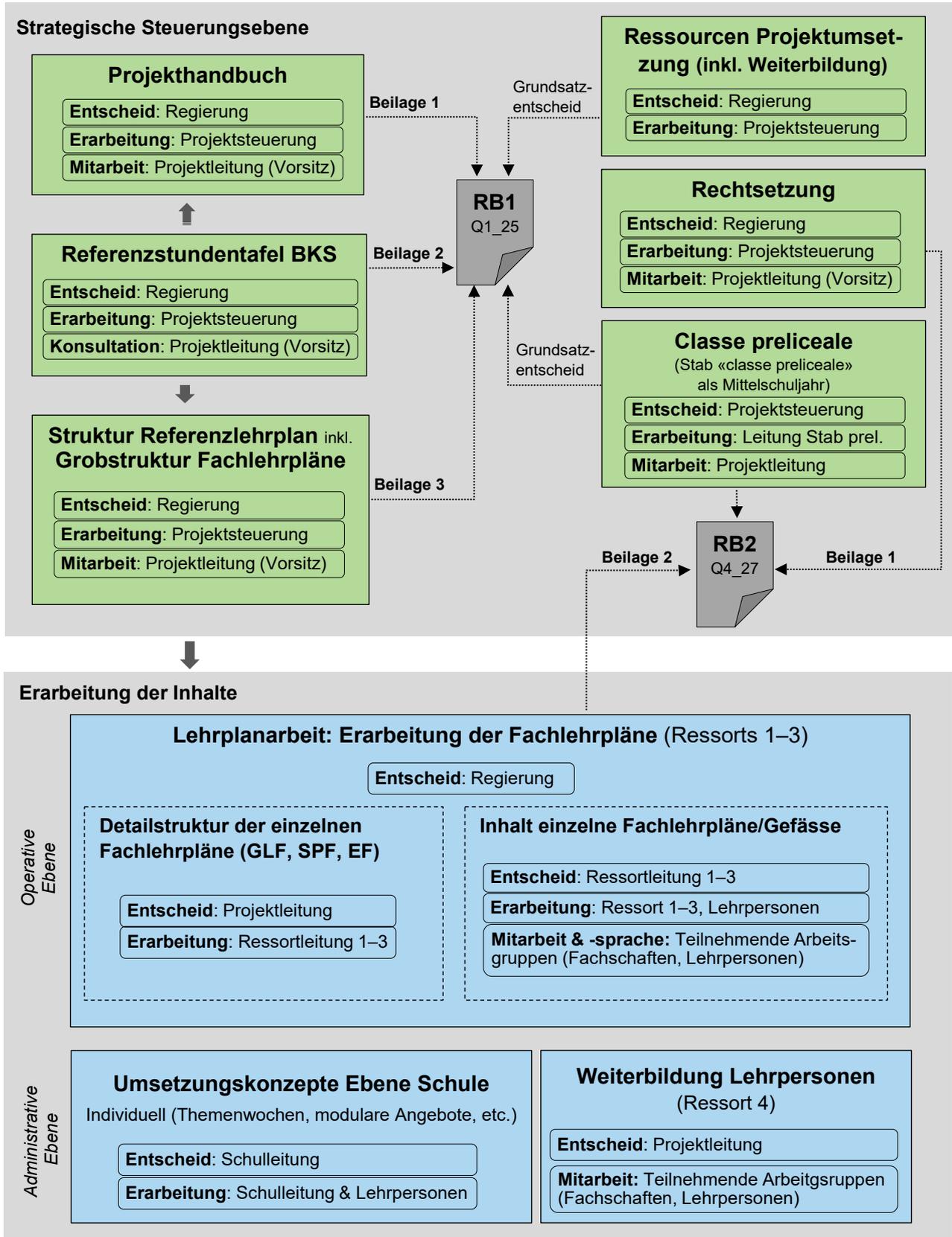


Abbildung 15: Umsetzung und Zuständigkeiten



### 7.3.1 Ausführungen zur Umsetzung und zu den Zuständigkeiten

#### *Projekthandbuch*

Das vorliegende Projekthandbuch wird von der Projektsteuerung in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Projektleitung erarbeitet und bildet die Beilage 1 des RB1.

#### *Referenzstundentafel BKS*

Die Stundentafel der BKS gilt als Referenz für Abweichungen der PMS. Sie wird von der Projektsteuerung in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Projektleitung erarbeitet und bildet die Beilage 2 des RB1.

#### *Struktur Referenzlehrplan inkl. Grobstruktur Fachlehrpläne*

Die Projektsteuerung erarbeitet die Struktur des Referenzlehrplans<sup>21</sup> inkl. der Grobstruktur für die jeweiligen Fachlehrpläne. Die Projektleitung kann konsultativ beigezogen werden. Das Endprodukt bildet die Beilage 3 des RB1 (vgl. hierzu auch Kapitel 8).

#### *Ressourcen Projektumsetzung (inkl. Weiterbildung)*

Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts (inkl. Weiterbildung der Lehrpersonen) bedarf finanzieller und personeller Ressourcen. Die entsprechenden Ressourcen werden der Regierung zur Genehmigung unterbreitet (RB1).

#### *Rechtsetzung*

Im Zuge der Umsetzung des Projekts auf kantonaler Ebene müssen die für die gymnasiale Ausbildung relevanten kantonalen Rechtsgrundlagen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Für diese Arbeit ist die Projektsteuerung zuständig, wobei für die Erarbeitung der Grundlagen Aufträge an die einzelnen Ressorts erteilt werden können (z.B. Anpassung themenbezogener DVs/AVs). Über Verordnungsrevisionen entscheidet die Regierung in RB2 zwischen Q4 2027 und Q1 2028.

#### *Classe preliceale (Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr)*

Aufgrund der hohen politischen Relevanz dieses Arbeitsbereichs liegt der strategische Entscheid über Anpassungen am bisherigen System direkt bei der Projektsteuerung, soweit nicht infolge von Verordnungsanpassungen die Regierung oder das Departement zuständig ist. Operativ wird die Ressortleitung in Absprache mit der Projektleitung von der Projektsteuerung geführt. Die Ressortleitung ist für die Erarbeitung der Inhalte zuständig. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe im Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr erfolgt in Rücksprache mit der Projektsteuerung. Im RB1 wird der Regierung beantragt, den Grundsatzentscheid zu fällen, das erste gymnasiale Ausbildungsjahr weiterhin dezentral in den italienischsprachigen Talschaften Graubündens anzubieten. Basierend auf diesem Grundsatzentscheid entwickelt der Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr die Rahmenbedingungen für eine rechtskonforme Umsetzung dieses Grundsatzentscheids. Der Lehrplan wird von der BKS übernommen. Über allfällige Anpassungen der bestehenden Verordnungsbestimmungen entscheidet die Regierung im RB2.

---

<sup>21</sup> Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b Mittelschulgesetz haben die Lehrpläne der privaten Mittelschulen im Wesentlichen denjenigen der BKS zu entsprechen. Der gymnasiale Lehrplan der BKS ist somit Referenzlehrplan für die schulischen Lehrpläne der einzelnen Mittelschulen.



### *Lehrplanarbeit: Erarbeitung der Fachlehrpläne (Ressort 1–3)*

Der einheitliche Aufbau bzw. die Detailstruktur der Fachlehrpläne für alle Bündner Mittelschulen wird entsprechend der in RB1 (Beilage 3) vorgegebenen Grobstruktur von der Projektleitung definiert und zusammen mit der Ressortleitung erarbeitet. Der Entscheid über die einheitliche Detailstruktur der Fachlehrpläne für alle Mittelschulen in den Ressorts 1–3 liegt in Beachtung der vorgegebenen Grobstruktur somit bei der Projektleitung. Die jeweiligen Ressortleitungen sind zusammen mit ihren Arbeitsgruppen (Fachschaften, Lehrpersonen) für die Erarbeitung der Inhalte zuständig, wobei die jeweiligen Ressortleitungen über die Vorgaben für die Erarbeitung der Inhalte für die einzelnen Fächer und Gefässe entscheiden. Weitere Ausführungen zur Lehrplanarbeit folgen in Kapitel 8.

### *Umsetzungskonzepte Ebene Schule*

Auf der administrativen Ebene sind die individuellen Umsetzungskonzepte der jeweiligen Mittelschulen zu erarbeiten (z. B. in den Bereichen der Reglementierung der Maturitätsarbeit, der transversalen Themen/Kompetenzen, Förderprogramme, Freifächer etc.). Der Entscheid über die Vorgaben für die jeweilige Mittelschule liegt bei der entsprechenden Schulleitung, wobei die Schulleitung für die Erarbeitung der Gefässe Lehrpersonen beiziehen kann. Die Umsetzungskonzepte sind integrale Bestandteile des Lehrplans, bilden aber eigene Dokumente in der Kompetenz der Schule.

### *Weiterbildung Lehrpersonen (Ressort 4)*

Der neue RLP hat das Potenzial, mit seiner Kompetenzorientierung und der Betonung der transversalen Unterrichtsbereiche den gymnasialen Unterricht wesentlich zu verändern. Die bereits ausgebildeten Lehrpersonen und deren Schulleitungen benötigen dafür Unterstützung in Form von fachlicher und überfachlicher Weiterbildung für die Umsetzung der Vorgaben von MAR und MAV. Ein passgenaues und gut erreichbares Angebot leistet einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung des durch die WEGM ausgelösten Transformationsprozesses. Die Projektleitung ist dafür zuständig, auf Basis der von der Regierung festgelegten Rahmenbedingungen (Ressourcen) ein solches Angebot zu koordinieren. Die Mittelschullehrpersonen sollen in die Bedarfsabklärung für passende Weiterbildungsangebote einbezogen werden.



## 7.4 Projektteam

Nachfolgend werden die Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des kantonalen Projekts Umsetzung MAR/MAV definiert.

	Rolle	Name, Funktion	Verantwortlichkeiten
Kernteam	Projektsteuerung (PS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. G. Lechmann, Amtsleiter AHB</li> <li>• R. Blumenthal, akad. Mitarbeiter AHB</li> <li>• S. Locher, akad. Mitarbeiterin AHB</li> </ul>	Die Projektsteuerung übernimmt die zentrale Rolle in der Planung, Koordination und Überwachung von Projektaktivitäten. Sie sorgt für die Einhaltung von Zeit-, Budget- und Qualitätsvorgaben, übernimmt die Gesamtsteuerung des Projekts und stellt den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten sicher. Zudem erstattet sie regelmässig Bericht zuhanden EKUD/Regierung und unterstützt die Projektleitung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben. Die Projektsteuerung ist im Rahmen der Projektumsetzung zudem direkt verantwortlich für die Umsetzung der notwendigen Anpassungen an den für das Gymnasium relevanten rechtlichen Grundlagen, wobei für die Erarbeitung der Grundlagen Aufträge an die einzelnen Ressorts erteilt werden können (z. B. Anpassung themenbezogener DVs/AVs). Aufgrund dessen sprach- und regionalpolitischer Relevanz leitet die Projektsteuerung in Absprache mit der Projektleitung den Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr.
	Projektleitung (PL)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• P. Benguerel, Rektor BKS (Vorsitz)</li> <li>• Dr. Ch. Grütter, Prorektor LAZ</li> </ul>	Die Projektleitung ist für die operative Planung und Durchführung des Projekts verantwortlich. Sie plant und überwacht die Arbeit in den verschiedenen Ressorts sowie den Projektfortschritt. Sie ist Ansprechpartner für die Projektsteuerung und die Ressortleitungen und allenfalls für Teilnehmende der Arbeitsgruppen. Sie stellt Zeit- und Qualitätsstandards sicher, koordiniert die interne Kommunikation und berichtet an die Projektsteuerung. Sie sorgt für eine ausgewogene Einbindung der Lehrpersonen der BKS und der PMS in den Arbeitsgruppen der Ressorts 1–4. Sie plant und koordiniert die Umsetzung der Weiterbildung der Schulleitungsmitglieder und Lehrpersonen (vgl. dazu auch Ressortleitung 4).
	Ressortleitung 1 (RL1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• H.-A. Tarnutzer, Direktor EMS</li> </ul>	Die Ressortleitung 1 führt und leitet das Ressort 1. Sie sorgt für die termingerechte Umsetzung von Aufträgen an das Ressort 1. Sie stellt die Kommunikation zwischen ihrer Arbeitsgruppe und der Projektleitung sicher und integriert fachbezogene Teilprojekte auf Projektebene. Sie ist Ansprechperson für Teilnehmende der Arbeitsgruppen. Sie nimmt Anliegen aus der Weiterbildung auf.
	Ressortleitung 2 (RL2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. U. Spirig, Prorektor BKS</li> </ul>	Die Ressortleitung 2 führt und leitet das Ressort 2. Sie sorgt für die termingerechte Umsetzung von Aufträgen an das Ressort 2. Sie stellt die Kommunikation zwischen ihrer Arbeitsgruppe und der Projektleitung sicher und integriert fachbezogene Teilprojekte auf Projektebene. Sie ist Ansprechperson für Teilnehmende der Arbeitsgruppen. Sie nimmt Anliegen aus der Weiterbildung auf.



Kernteam	Ressortleitung 3 (RL3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>S. Gerber, Rektor SAMD</li> </ul>	Die Ressortleitung 3 führt und leitet das Ressort 3. Sie sorgt für die termingerechte Umsetzung von Aufträgen an das Ressort 3. Sie stellt die Kommunikation zwischen ihrer Arbeitsgruppe und der Projektleitung sicher und integriert fachbezogene Teilprojekte auf Projektebene. Sie ist Ansprechperson für Teilnehmende der Arbeitsgruppen. Sie nimmt Anliegen aus der Weiterbildung auf.
	Ressortleitung 4 (RL4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>P. Benguerel, Rektor BKS</li> </ul>	Die Ressortleitung 4 stellt die Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen gemäss den Auflagen und Ressourcen des RB1 sicher.
	Leitung Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr (LSp)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dr. G. Lechmann, Amtsleiter</li> <li>F. Godenzi, Prorektor BKS</li> </ul>	Die Leitung des Stabs «classe preliceale» als Mittelschuljahr ist direkt der Projektsteuerung unterstellt. Sie führt und leitet den Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr und sorgt für die termingerechte Umsetzung von Aufträgen an den Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr. Sie stellt die Kommunikation zwischen ihrer Arbeitsgruppe und der Projektsteuerung sicher und integriert fachbezogene Teilprojekte auf Projektebene. Sie ist Ansprechperson für Teilnehmende der Arbeitsgruppen. Sie nimmt Anliegen aus der Weiterbildung auf. Aufgrund der politischen Relevanz der in diesem Ressort bearbeiteten Thematik wird die Ressortleitung themenbezogen und in Absprache mit der Projektleitung direkt von der Projektsteuerung geführt.
Erweitertes Projektteam	Arbeitsgruppe(n) Ressort 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmende Lehrpersonen</li> </ul>	<i>Wird durch die Projekt- und Ressortleitung bestimmt.</i>
	Arbeitsgruppe(n) Ressort 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmende Lehrpersonen</li> </ul>	<i>Wird durch die Projekt- und Ressortleitung bestimmt.</i>
	Arbeitsgruppe(n) Ressort 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmende Lehrpersonen</li> </ul>	<i>Wird durch die Projekt- und Ressortleitung bestimmt.</i>
	Arbeitsgruppe(n) Ressort 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmende Lehrpersonen</li> </ul>	<i>Wird durch die Projekt- und Ressortleitung bestimmt.</i>
	Arbeitsgruppe Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmende Lehrpersonen</li> </ul>	<i>Wird durch die Projektsteuerung bestimmt.</i>
	KLMSGR	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitende der Bündner Mittelschulen</li> </ul>	Die Mitglieder der KLMSGR, der AKMSGR sowie die Groupe de réflexion werden von der Projektsteuerung bei Bedarf und nach Bestimmung der Projektsteuerung in die Projektarbeit reflektierend und beratend miteinbezogen und periodisch über den Stand der Projektumsetzung informiert.
	AKMSGR	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kommissionsmitglieder</li> </ul>	
Groupe de réflexion	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertreterinnen und Vertreter des Lehrkörpers der Bündner Mittelschulen mit Gymnasium</li> </ul>	Die Groupe de réflexion stellt eine projektinterne Resonanzgruppe für verschiedene Themen/Inhalte dar. Sie verfügt innerhalb des Projekts über keine Entscheidungsbefugnisse.	



Erweitertes Projektteam	<p>Begleitgruppen inkl. Fachexperten RLP</p>	<p>Es sind hauptsächlich die folgenden Anspruchsgruppen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• EDK</li><li>• SMK</li><li>• SMAK</li><li>• OMAK</li><li>• Fachexpertinnen und -experten i. S. RLP</li></ul> <p>EDK</p> <p>Bei Bedarf werden weitere Gremien/Personen einbezogen.</p>	<p><i>Gremium durch Amtsleiter zu bestimmen.</i></p> <p>Zum Abgleich der Projektsteuerung sollen regelmässig Vertreterinnen und Vertreter verschiedener interner und externer Anspruchsgruppen in den Austausch mit der Projektsteuerung treten.</p> <p>Hauptziele dieses Austauschs sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• fachliche Beratung der Projektsteuerung, namentlich im Zusammenhang mit der Beurteilung von Varianten und einzelner wichtiger Rechtsfragen;</li><li>• gezielte Anhörung von Betroffenen;</li><li>• Beurteilung wesentlicher Anliegen der Betroffenen;</li><li>• Formulierung von Empfehlungen zuhanden des EKUD und von Anregungen zuhanden der Projektsteuerung.</li></ul>
-------------------------	--	--	--

Abbildung 16: Projektteam inkl. Rollendefinition, Funktion und Verantwortlichkeiten



## 8. Lehrplanarbeit

### 8.1 Von der Struktur des Referenzlehrplans zum schulischen Lehrplan

Die Struktur des Referenzlehrplans inkl. die Grobstruktur für die Fachlehrpläne werden als Beilage zum RB1 von der Regierung erlassen (vgl. Kapitel 7.3). Alle Bündner Mittelschulen mit Gymnasium sollen die Struktur des Referenzlehrplans übernehmen. Die Projektleitung legt auf Basis der vorgegebenen Grobstruktur für sämtliche Fachlehrpläne die Detailstruktur fest.

Die Struktur des Referenzlehrplans besteht aus den folgenden Kapiteln: 1. Einleitung, 2. Gymnasiale Bildungsziele, 3. Transversale Unterrichtsbereiche, 4. Studentafel und Promotionsfächer sowie 5. Fachlehrpläne (eine detailliertere Struktur des Referenzlehrplans ist in Abbildung 18 dargestellt). Die Kapitel 1–4 bilden zusammen den Überbau des Referenzlehrplans. Die Inhalte der einzelnen Kapitel werden auf Basis der Inhalte des RLP in Absprache zwischen Projektsteuerung und Projektleitung im Projektverlauf von der Projektsteuerung, der Projekt- bzw. Ressortleitung oder von der Schulleitung der jeweiligen Mittelschule erarbeitet.

Die Projektleitung definiert auf der Grundlage der vorgegebenen Grobstruktur die Detailstruktur der einzelnen Fachlehrpläne, deren Inhalte von den Arbeitsgruppen in den Ressorts 1–3 im Rahmen der Lehrplanarbeit des Projekts erarbeitet werden. Alle Bündner Mittelschulen müssen die Detailstruktur in ihrem schulischen Lehrplan übernehmen. Abweichungen müssen beim AHB zuhanden der Regierung beantragt werden.

Im Anschluss an die Lehrplanarbeit können die Mittelschulen ihre eigenen schulspezifischen Anpassungen am Lehrplan vornehmen. Das Resultat bildet schliesslich der schulische Lehrplan.

Der Prozess von der mit RB1 vorgegebenen Struktur des Referenzlehrplans hin zum schulischen Lehrplan wird in der folgenden Abbildung visualisiert:

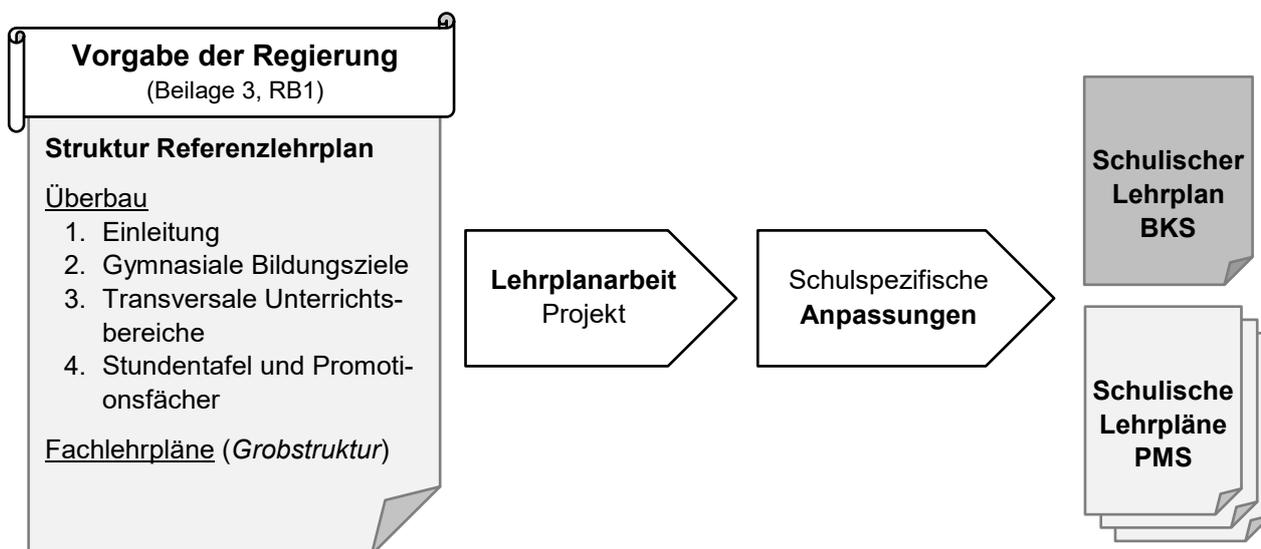


Abbildung 17: Prozess von der Struktur des Referenzlehrplans zum schulischen Lehrplan



## 8.2 Struktur Referenzlehrplan

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>
1.1	Gesetzliche Grundlagen (MAR, MAV, MSG, RLP)
1.2	Qualitätsmanagement/Leitbild
1.3	Schul-/Ausbildungsprofil
1.4	Fächerangebot/Sprachen
1.5	Kompetenzbegriff
1.6	Aufbau der Fachlehrpläne
1.7	Austausch und Mobilität
1.8	Engagement für das Gemeinwohl
<b>2</b>	<b>Gymnasiale Bildungsziele</b>
<b>3</b>	<b>Transversale Unterrichtsbereiche</b>
3.1	Überfachliche Kompetenzen (ÜFK)
3.2	Basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit (BfKA)
3.3	Wissenschaftspropädeutik (WP)
3.4	Digitalität (DIG)
3.5	Interdisziplinarität (ID)
3.6	Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
3.7	Politische Bildung (PB)
<b>4</b>	<b>Studentafel und Promotionsfächer</b>
4.1	Erläuterungen zur Studentafel
4.2	Prüfungsfächer für die Maturitätsprüfungen
<b>5</b>	<b>Fachlehrpläne (vgl. Struktur unten)</b>
5.1	Grundlagenfächer (GLF)
5.2	Schwerpunktfächer (SPF)
5.3	Ergänzungsfächer (EF)
5.4	Weitere Fächer
5.5	Maturitätsarbeit
5.6	Besondere Unterrichtsformen/Interdisziplinäre Gefässe

Überbau  
(basierend auf RLP)

### Grobstruktur pro Fachlehrplan (die Struktur gilt für jeden Fachlehrplan)

<b>A</b>	<b>Stundendotation (Wochenstunden)</b>
<b>B</b>	<b>Allgemeine Bildungsziele</b> Beitrag des Fachs zu den Bildungszielen gemäss MAR
<b>C</b>	<b>Bedeutung des Fachs für transversale Unterrichtsbereiche (tabellarische Übersicht mit Bewertung der Bedeutung)</b> Beitrag des Fachs zur Förderung der üK Beitrag des Fachs zur Förderung der BfKA Beitrag des Fachs zur Förderung der BNE Beitrag des Fachs zur Förderung der Digitalität Beitrag des Fachs zur Förderung der politischen Bildung Beitrag des Fachs zur Förderung der Wissenschaftspropädeutik Beitrag des Fachs zur Förderung der Interdisziplinarität
<b>D</b>	<b>Fachdidaktische Hinweise (optional)</b> Arbeitstechnik/Lerntechnik Unterrichtsmethodik Leistungsbewertung
<b>E</b>	<b>Lerngebiete und fachliche Kompetenzen</b>

Abbildung 18: Struktur Referenzlehrplan sowie Grobstruktur pro Fachlehrplan



### 8.3 Ausführungen zur Lehrplanarbeit

Gestützt auf die Bestimmungen des MSG, wonach die Lehrpläne der PMS im Wesentlichen denjenigen der BKS zu entsprechen haben, gilt im Kanton Graubünden der gymnasiale Lehrplan der BKS als Referenzlehrplan für diejenigen der PMS. Gestützt auf diese Bestimmungen gilt folgender Grundsatz: In Fächern, in denen die Lektionendotation an den PMS derjenigen der BKS entspricht, wird den PMS empfohlen, die Fachlehrpläne der BKS zu übernehmen. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei unterschiedlicher Lektionendotation oder modularem Unterricht, sind Abweichungen im Rahmen der bisherigen Praxis möglich.

Die Lehrplanarbeit bzw. die Erarbeitung der Inhalte der Fachlehrpläne erfolgt basierend auf dem RLP in Arbeitsgruppen in den Ressorts 1–3. In den Ressorts 1–3 werden die Fachlehrpläne der BKS erarbeitet. Die Arbeitsgruppen, welche die Fachlehrpläne der BKS erarbeiten, bestehen aus Fachlehrpersonen der BKS und der PMS, wobei die Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe bei einer Lehrperson der BKS liegt. Sollte in den Ressorts bei der Erarbeitung der Fachlehrpläne der BKS zwischen den Lehrpersonen der BKS und der PMS Uneinigkeit bestehen, geht im Grundsatz die Meinung der Lehrpersonen der BKS vor.

Die Fachlehrpläne der PMS werden durch deren Lehrpersonen erarbeitet. Dabei gilt wie oben ausgeführt im Grundsatz der Lehrplan der BKS als Referenz. Abweichungen von diesem Grundsatz sind im bisherigen Rahmen möglich, müssen jedoch abschliessend von der Regierung genehmigt werden.

Dieses Vorgehen stellt erhöhte Anforderungen an die Projektkoordination und hat im räumlich weitläufigen Kanton einen Mehraufwand für Reisetätigkeiten und gemeinsame Arbeitstage zur Folge.

Aus der Lehrplanarbeit resultieren die folgenden schulischen Lehrpläne:

- Lehrplan BKS
- Lehrpläne PMS

Die schulischen Lehrpläne der BKS und der PMS müssen mit dem RB2 zwischen Q4 2027 und Q1 2028 von der Regierung erlassen bzw. genehmigt werden. Um eine effiziente und termingerechte Umsetzung der nationalen Vorgaben auf kantonaler Ebene zu ermöglichen, sieht das Projekt vor, dass die Lehrpläne der BKS und der PMS parallel, d. h. gleichzeitig entwickelt werden. Als Orientierungsrahmen und Arbeitsgrundlage bzw. als Referenzvorgaben sollen die Stundentafel der BKS (inkl. Vorgaben zum Angebot SPF und EF), die Struktur des Referenzlehrplans, die für alle Bündner Mittelschulen mit Gymnasium gilt, sowie die Zuständigkeiten für die Lehrplanarbeit im ersten Quartal 2025 von der Regierung festgelegt werden (RB1).



## 9. Aufträge und Pflichtenhefte

Auf Basis der Rollendefinition ergeben sich die Aufträge an und Pflichtenhefte für die jeweiligen Rollen inkl. Ressourcen. Das Projekthandbuch gibt hierfür den Rahmen der Aufträge vor bzw. was alles geklärt werden muss. Die Auflistung der Aufträge ist nicht abschliessend, d. h. es können im Laufe des Projekts weitere Aufgaben dazukommen oder welche wegfallen.

### Aufträge Projektsteuerung

Die Projektsteuerung arbeitet in Themenbereichen von besonderer Relevanz bzw. in Bereichen, für welche sie aufgrund der verwaltungsinternen Hierarchie zuständig ist, aktiv an der Erarbeitung der Inhalte mit. Dabei werden ihr insbesondere die folgenden Aufträge erteilt, wobei die Projektleitung fallweise konsultativ beigezogen werden kann:

- Gesamtprojektplanung, Gesamtorganisation und Gesamtverantwortung zur Umsetzung des Projekts im Kanton Graubünden.
- Vorbereitung RB1 und RB2 und in Kooperation mit der Abteilung Rechtsetzung des EKUD Anpassungen der rechtlichen Grundlagen auf Verordnungsstufe zuhanden der Regierung.
- Periodische Dokumentation und Berichterstattung zuhanden EKUD/Regierung anlässlich Dienststellenbesprechungen.
- Konzeption der externen Kommunikation und Überwachung der internen Kommunikation inklusive Medienarbeit.
- Koordination und Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten, einschliesslich der Projektleitung, Ressortleitung, und anderen relevanten Anspruchsgruppen sowie Organisation der Kick-off Veranstaltung am 21. März 2025.
- Budget- und Ressourcenmanagement.
- Koordination der Dokumentenablage.
- Sicherstellung der Einhaltung von Zeitplan, Gesamtbudget und Qualitätsstandard.
- Erstellung und Aktualisierung von Projektberichten und -dokumentationen für die Projektleitung und die Ressortleitungen.
- Durchführung von regelmässigen internen Meetings zur Überprüfung des Projektstatus.
- Sicherstellung einer effektiven Verwaltung von Änderungsanträgen und -prozessen im Rahmen des Projekts.
- Lehrplanarbeit:
  - Erarbeitung der Referenzstudentenafel der BKS (inkl. Vorgaben betr. SPF, EF und Interdisziplinarität) in Absprache zwischen EKUD, Projektsteuerung und Projektleitung zuhanden der Regierung.
  - Erarbeitung der Struktur des Referenzlehrplans (für alle Mittelschulen verbindlich) in Zusammenarbeit mit der Projektleitung zuhanden der Regierung.
  - Erarbeitung einzelner Inhalte für einleitende Kapitel des Lehrplans (z. B. Einleitung, Grundlagen des Lehrplans, Eckwerte der gymnasialen Bildung etc.).
  - Festlegung und Erarbeitung der Grobstruktur der einzelnen Fachlehrpläne (GLF, SPF, EF) zuhanden der Regierung.



- Rechtsetzung unter der Leitung des EKUD:
  - Überprüfung und ggf. Anpassung der für die gymnasiale Ausbildung relevanten kantonalen Rechtsgrundlagen auf Stufe Verordnung, DV und AV (u. a. Vorgaben betr. Promotionsfächer, Maturitätsfächer, Prüfungsfächer, Überprüfung BfKA etc.).
- Vorbereitung politische/strategische Ausrichtung/Steuerung «classe preliceale»/Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr zuhanden der Regierung (Abklärungen mit SMK und Vertreterinnen/Vertretern Italienischbündens; Beizug weiterer Gremien/Personen bei Bedarf).
- Weitere anfallende Themen.

### **Aufträge Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr**

Bei der Führung der heutigen «classe preliceale» handelt es sich um einen speziellen innerkantonalen sprachpolitischen Auftrag. Sie ist zurzeit nicht einer Mittelschule angegliedert, sondern wird gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) sowie der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.100) als besondere Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen an zwei Volksschuloberstufen geführt. Details sind in den entsprechenden Weisungen des EKUD geregelt. Die Aufsicht erfolgt aktuell aufgrund der Vorgaben des Departements arbeitsteilig zwischen dem Amt für Volksschule und Sport (AVS) und der BKS.

Für die heutige «classe preliceale» gilt der Lehrplan der BKS. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden, weshalb hierfür kein eigener Lehrplan erarbeitet wird. Aufgrund der politischen Relevanz dieser Thematik wird die Ressortleitung themenbezogen und in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung direkt von der Projektsteuerung geführt. Die Koordination zwischen den Anspruchsgruppen, der Kontakt zu Regionen, zum AVS und zu Vertreterinnen und Vertretern der Regionalpolitik wird über die Projektsteuerung sicher- bzw. hergestellt.

Dem Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr werden die folgenden Aufträge erteilt:

- Abklärungen mit zuständiger Bundesstelle.
- Regelung der Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen (Gemeinde/Kanton) inkl. Finanzflüsse.
- Vorgehen Bewilligungen für Sek I-Lehrpersonen.
- Sicherstellung der Unterrichtsqualität und Aufsicht vor Ort.
- Themenliste und Schulungsmaterialien, um die Qualität sicherzustellen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Nach Bedarf und Rücksprache mit der Projektsteuerung können im Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr auch weitere Gremien/Personen beigezogen werden.



### **Aufträge Projektleitung**

Die Projektleitung arbeitet in ausgewählten Themenbereichen von besonderer Relevanz bzw. in Bereichen, für welche sie aufgrund der Projektorganisation zuständig ist, aktiv an der Erarbeitung der Inhalte mit. Der Projektleitung werden die folgenden Aufträge erteilt:

- Gesamtverantwortung und Gesamtübersicht über die operative Projektumsetzung.
- Ansprechperson für die Projektsteuerung und Ressortleitungen sowie Kommunikation mit allen relevanten internen Anspruchsgruppen.
- Dokumentation und Berichterstattung an Projektsteuerung über Stand der Arbeiten in den Ressorts 1–4.
- Planung und Organisation der Weiterbildung der Lehrpersonen für die Umsetzung der Vorgaben von MAR/MAV (Ressort 4); Einbezug der Lehrpersonen zur Eruiierung des Weiterbildungsbedarfs.
- Umsetzung der Arbeitsaufträge mit den Ressortleitungen gemäss Projekthandbuch.
- Konfliktmanagement und Problemlösung im Projektverlauf (Ressorts 1–4).
- Überwachung und Kontrolle des Projektfortschritts und Weiterbildungsbudgets, um sicherzustellen, dass das Projekt im Rahmen der festgelegten Parameter bleibt.
- Entscheidungsfindung und Priorisierung von Aufgaben und Personalressourcen (Arbeitsgruppen) entsprechend den Projektzielen und -anforderungen.
- Festlegung des Aufbaus der Fachlehrpläne für alle Mittelschulen in den Ressorts 1–3 in Beachtung der vorgegebenen Grobstruktur.
- Unterstützung der Projektsteuerung in der Erarbeitung der Struktur des Referenzlehrplans inkl. Inhalt des Überbaus sowie der Grobstruktur der einzelnen Fachlehrpläne (GLF, SPF, EF).
- Überprüfung Umsetzungsmodell BfKA in Absprache mit dem Ressort 1.
- Überprüfung weitere Förderung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler.
- Überprüfung Einsatz für das Gemeinwohl.
- Weitere anfallende Themen gemäss Vorgaben Projektsteuerung.

### **Allgemeines zu den Aufträgen an die Ressortleitungen 1–4**

Im Rahmen des Projekts bestehen vier verschiedene Ressorts bzw. Arbeitsgruppen, die jeweils von mind. einer Ressortleitung geleitet werden. Den Ressortleitungen werden die folgenden Aufträge erteilt:

- Die Ressortleitungen haben den Auftrag, innerhalb der von der Regierung, der Projektsteuerung und der Projektleitung vorgegebenen Rahmenbedingungen zu entscheiden, ob für einzelne Bereiche Umsetzungsvorschläge des Bundes und der EDK übernommen oder ob unter Einhaltung der Bundesvorgaben eigene Inhalte entwickelt werden.
- Die Ressortleitungen stellen sicher, dass die Aufträge, die ihren Ressorts gemäss Pflichtenheft des Projekthandbuchs und den Vorgaben der Projektleitung bzw. der Projektsteuerung erteilt werden, termingetreu umgesetzt werden.
- Die Ressortleitungen stellen eine reibungslose Kommunikation zwischen ihrer Arbeitsgruppe und der Projektleitung sicher.



Nachfolgend werden die Ressorts 1–4 beschrieben und die Hauptaufgaben definiert. Die Ressorts bearbeiten primär fachbezogene Teilprojekte, die auf Stufe der Projektleitung integriert werden müssen (betrifft insbesondere Ressorts 1–3). Die Erarbeitung der Fachlehrpläne in den Ressorts 1–3 erfolgt in den einzelnen Mittelschulen in einem parallelen Prozess.

### **Aufträge Ressort 1**

Dem Ressort 1 werden die folgenden Aufträge erteilt:

- Ausarbeitung eines Konzeptes zur Umsetzung der Vorgaben der transversalen Unterrichtsbereiche der überfachlichen Kompetenzen, der basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit<sup>22</sup>, der Digitalität, der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und der Politischen Bildung gem. RLP in allen Fächern. Die Integration des Konzeptes in den schulischen Lehrplan jeder Mittelschule respektive in die Fachlehrpläne erfolgt nach Rücksprache mit der Projektleitung.
- Fachlehrpläne der GLF und weiterer obligatorischer Fächer. Es wird gemeinsam ein Lehrplan (d. h. derjenige der BKS) gestaltet; wenn eine PMS davon abweicht, muss sie die Abweichungen der Regierung im Hinblick auf den RB2 zwischen Q4 2027 und Q1 2028 begründen und zur Genehmigung beantragen.
- Aufbau/Gliederung der Lehrpläne gemäss Vorgaben von Projektsteuerung und Projektleitung.
- Wo nötig und in Absprache mit der Projektleitung Ausarbeitung von Rahmenbedingungen für schuleigene Konzepte zur Umsetzung der transversalen Unterrichtsbereiche.
- Weitere Aufträge gemäss Projektleitung.

### **Aufträge Ressort 2**

Dem Ressort 2 werden die folgenden Aufträge erteilt:

- Ausarbeitung eines Konzeptes zur Umsetzung der wissenschaftspropädeutischen Ausrichtung der SPF gem. Art. 12 Abs. 1 MAR/MAV und den Vorgaben des transversalen Bereichs der Wissenschaftspropädeutik gem. RLP Kapitel 2.4 in allen Fächern als Leitfach. Die Integration des Konzeptes in den schulischen Lehrplan jeder Mittelschule respektive in die Fachlehrpläne der SPF erfolgt nach Rücksprache mit der Projektleitung.
- Erarbeitung der Lehrpläne der SPF gemäss Vorgaben der Projektleitung. Es wird gemeinsam ein Lehrplan (d. h. derjenige der BKS) gestaltet für jene SPF, welche an allen Mittelschulen angeboten werden. Lehrpläne weiterer, an mehreren Schulen geführter SPF sind im Ressort unter Einbezug der betroffenen Schulen koordiniert zu erstellen. Lehrpläne von SPF, welche nur an einer Schule geführt werden, sind von dieser selber nach Vorgaben der Ressortleitung zu erstellen. Wenn eine PMS von einem im Ressort koordinierten Lehrplan abweicht, muss sie die Abweichungen der Regierung im Hinblick auf den RB2 zwischen Q4 2027 und Q1 2028 begründen und zur Genehmigung beantragen.
- Aufbau/Gliederung der Lehrpläne gemäss Vorgaben von Projektsteuerung und Projektleitung.
- Ausarbeitung von Rahmenbedingungen für die schulinternen Reglemente der Maturitätsarbeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 17 MAR/MAV sowie des Kapitels 2.4 RLP als integrale Bestandteile des Lehrplans jeder Mittelschule.

---

<sup>22</sup> Hierbei geht es um ein Konzept zum Kompetenzaufbau in allen Fächern verbunden mit der Führung in den Fächern Deutsch und Mathematik. Das Konzept zur Überprüfung der BfKA ist nicht Gegenstand dieses Teilauftrags. Die Revision der AV zur Überprüfung der BfKA erfolgt an anderer Stelle im Projekt Umsetzung MAR/MAV.



- Weitere Aufträge gemäss Projektleitung.

### **Aufträge Ressort 3**

Dem Ressort 3 werden die folgenden Aufträge erteilt:

- Der im Art. 20 Abs. 2 MAR geforderte Anteil von 3 % interdisziplinäres Arbeiten soll einerseits in allen Unterrichtsfächern sowie andererseits ausserhalb dieser Fächer, beispielsweise in Spezialgefässen (Themen- oder Projektwochen, Blocktage, schulinterne Veranstaltungen etc.) erarbeitet werden. Andererseits soll im Kanton Graubünden an den Gymnasien das bisherige EF für das interdisziplinäre Arbeiten voll und ganz zur Verfügung stehen. Im Ressort 3 ist ein entsprechendes Konzept unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kapitel 2.4 RLP mit Rahmenvorgaben für die Umsetzung an den Schulen zu erarbeiten. Die Integration des Konzeptes in den Lehrplan jeder Mittelschule respektive in die Fachlehrpläne der EF erfolgt nach Rücksprache mit der Projektleitung.
- Erarbeitung der Fachlehrpläne der EF gemäss Vorgaben der Projektleitung.
- Weitere Aufträge gemäss Projektleitung.

### **Aufträge Ressort 4**

Dem Ressort 4 obliegt die Planung, Organisation und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulleitungen zur Umsetzung der Vorgaben von MAR und MAV. Die Ressortleitung (Projektleitung) kann zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe zusammenstellen.



## 10. Ressourcenplanung und finanzielle Auswirkungen

Die für die Umsetzung notwendigen finanziellen Ressourcen werden der Regierung zum Entsch eid (vorbehaltlich Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat) vorgelegt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Projekts WEGM für alle Bündner Mittelschulen gleichzeitig erfolgen soll. Im räumlich weitläufigen Kanton Graubünden hat dies einen Mehraufwand infolge von vermehrter Reisetätigkeit und zusätzlichen gemeinsamen Arbeitstagen zur Folge. Eine gestaffelte Umsetzung würde allerdings viel mehr Zeit benötigen, wodurch der Projekterfolg und letztlich die Anerkennung der Maturitätsabschlüsse der Bündner Mittelschulen gefährdet wären.

In den beantragten Kosten sind die Erarbeitung der Lehrpläne (Projektleitung, Ressortleitung, Mitarbeit der Lehrpersonen BKS, Spesen, externe Beraterinnen/Berater, Institutionen) sowie die Weiterbildung der Lehrpersonen hinsichtlich der Umsetzung des Projekts WEGM (Honorare, Reise-/Verpflegungsspesen der Lehrpersonen und Referentinnen/Referenten) enthalten.

Die in der Projektorganisation eingesetzten Personen sollen über die nötige Zeit verfügen, um die jeweilige Aufgabe zu erfüllen.

Die Projektsteuerung wacht darüber, dass

- personelle Engpässe rechtzeitig erkannt und schnellstmöglich behoben werden;
- beim Abzeichnen finanzieller Engpässe Zusatzmittel bereitgestellt werden oder aber das Projekt reduziert wird;
- die Projektleitung periodisch über den Stand der Ressourcen und Kosten Bericht erstattet.



## 10.1 Weiterbildung Lehrpersonen

Im Rahmen der über mehrere Jahre laufenden Umsetzung des Projekts bildet die Weiterbildung der Lehrpersonen der Bündner Mittelschulen einen zentralen Aspekt und einen wesentlichen Erfolgsfaktor für eine nachhaltige Umsetzung des Projekts. Diese Auffassung wird auch vom VSG vertreten, dessen Präsident Dr. Lucius Hartmann in der Ausgabe 2/2024 der Zeitschrift Gymnasium Helveticum Folgendes schreibt: «Der neue RLP hat das Potenzial, durch seine Kompetenzorientierung und die Betonung der transversalen Themen den gymnasialen Unterricht wesentlich zu verändern. Die bereits ausgebildeten Lehrpersonen und deren Schulleitungen benötigen dafür Unterstützung in Form von fachlicher und überfachlicher Weiterbildung».

Ein passgenaues und gut erreichbares Angebot leistet daher einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung des durch die WEGM ausgelösten Transformationsprozesses. Die Mittelschullehrpersonen sollen daher auch bei der Bedarfsabklärung für Weiterbildungsangebote miteinbezogen werden.

Die Weiterbildung der Lehrpersonen im Kanton Graubünden besteht aus den folgenden zwei Phasen:

### Phase 1: Weiterbildung für die Lehrplanarbeit

Die Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder der Bündner Mittelschulen sollen als Basis für die Lehrplanarbeit während der Projektarbeiten mittels passgenauer Weiterbildungsangebote das Verständnis für die Grundkonzeption der neuen Inhalte des RLP schärfen und Kompetenzen im Umgang mit den neuen Themen des gymnasialen Lehrplans (z. B. transversale Unterrichtsbereiche, Chancengerechtigkeit, Inter-/Transdisziplinarität, weitere Themen) ausbauen.

### Phase 2: Weiterbildung für den Unterricht

Die Lehrpersonen sollen mittels entsprechender Weiterbildungsangebote optimal für die Umsetzung der Lehrplanvorgaben im Unterricht ab Schuljahr 2028/29 vorbereitet und unterstützt werden.



## 11. Qualitätssicherung

Die projektbegleitende Qualitätssicherung ist als ein Prozess sicherzustellen. Die Projektleitung erstellt das operative Konzept und berichtet regelmässig an die Projektsteuerung. Diese sorgt auch für die nötige politische Abstützung und den Medienkontakt. Die Projektsteuerung kann spezifische Schulungsmassnahmen für die Mitarbeitenden festlegen oder Dritte zur Unterstützung beiziehen.

### 11.1 Dokumentenablage und Reporting

Die Erfahrung zeigt, dass ein gut abgestimmter Sitzungsrhythmus und eine disziplinierte Sitzungsführung Reporting und Kommunikation erleichtern. Die Projektleitung sorgt auf ihrer Stufe sowie für die Teilprojektteams für:

- eine zentrale Ablage und Dokumentation;
- präzise, rasch verfügbare und für die gesamte Projektorganisation zugängliche Ergebnisprotokolle der Sitzungen;
- eine Sammlung relevanter Erlasse und Aktennotizen;
- die Einrichtung eines virtuellen und – nach Möglichkeit – physischen Projektraumes.

Wie oben angeführt, pflegt die Projektsteuerung die externen Kontakte, während die Projektleitung die gesamte interne Kommunikation leitet. Die Dokumente für die Projektleitung, Ressortleitungen sowie die jeweiligen Arbeitsgruppen werden auf einer Plattform hinterlegt, welche die nötigen Sicherheitsvorgaben erfüllt. Die Projektplanung inkl. relevanter Dokumente wird auf der verwaltungsinternen Plattform «CMI» gespeichert und längerfristig gesichert bzw. archiviert.

### 11.2 Zugriffsrechte

Zugriff auf die Dokumentenablage haben sämtliche Personen, die entweder in die Projektsteuerung, in die Projektleitung oder in die Ressortleitung miteinbezogen sind.



### 11.3 Kommunikationsmatrix

	WER	WEN	WIE	WANN	WAS
Informationsart/ Veranstaltung	Verantwortliche Bericht- erstattende	Teilnehmende	Medium/ Protokollie- rung	Frequenz	Inhalt/Aufgabe
<b>Mündliche Information</b>					
<b>Kick-Off-Meeting</b>	Projektsteuerung	Projektleitung, alle Ressortleitungen	Vor-Ort Meeting	Einmalig (Projektstart)	Projektstart, Erläuterung der Aufgaben und Aufgabenteilung, Ziele und Pflichtenhefte
<b>Status-Meeting «Planung»</b>	Projektleitung	Alle Ressortleitungen	Vor-Ort oder Online	Nach Planungsphase	Inhaltliche Ausarbeitung, Schwierigkeiten, Koordination
<b>Interne Projekt-Meetings</b>	Projektsteuerung	Projektleitung	Vor-Ort Meeting	Nach Bedarf	Planung weiteres Vorgehen, Erarbeitung Grundlagendokumente
<b>Projektsitzungen</b>	Projektleitung	Alle Ressortleitungen & ggf. Arbeitsgruppen	Vor-Ort Meeting	Nach Bedarf	Diskussion der einzelnen Ziele, Review, Schwierigkeiten
<b>Projektstatusbericht</b>	Projektsteuerung	Auftraggeber (EKUD/Regierung)	Dienststellenbesprechung	Nach Bedarf	Statusupdate über aktuellen Stand des Projektes und mögliche Schwierigkeiten
<b>Projektstatusbericht</b>	Projektleitung	Projektsteuerung	Amtsinterne Sitzungen	Nach Bedarf	Statusupdate über den aktuellen Stand des Projektes und mögliche Schwierigkeiten
<b>Austausch/ Dialog</b>	Projektsteuerung	KLMSGGR	Vor-Ort Meeting, ggf. online	Nach Bedarf	Orientierung über das Projekt, Klärung von Rückfragen
<b>Erfahrungsbericht/ Absprache</b>	Projektsteuerung	Andere Kantone (z. B. OMAK)	Vor-Ort Meeting, ggf. online	Nach Bedarf	Profitieren von den Erfahrungen anderer Kantone, ggf. Absprache betr. Inhalt
<b>Austausch/ Dialog</b>	Projektsteuerung	AKMSGGR	Online	Nach Bedarf	Mitteilung über den Stand des Projekts, Koordination, Absprache
<b>Abschluss-sitzung</b>	Projektsteuerung	Projektleitung, alle Ressortleitungen	Vor-Ort Meeting	Einmalig (Projektende)	Schlusskontrolle
<b>Schriftliche Information</b>					
<b>Projektdokumente</b>	Projektsteuerung, Projektleitung	Alle Ressortleitungen & Arbeitsgruppen	Zugriff Ordner auf zentraler Plattform	Laufend	Projekthandbuch, Detailkonzept
<b>Rapport/ Bericht</b>	Projektsteuerung	Auftraggeber (EKUD/Regierung)	Schriftlicher Bericht per Mail	Auf Nachfrage	Bericht über das Projekt und die erzielten Resultate
<b>Projektabschluss</b>	Projektleitung	Auftraggeber (EKUD/Regierung)	Schriftlich	Einmalig (Projektende)	Schriftlicher Bericht gemäss Vorlage

Abbildung 19: Kommunikationsmatrix

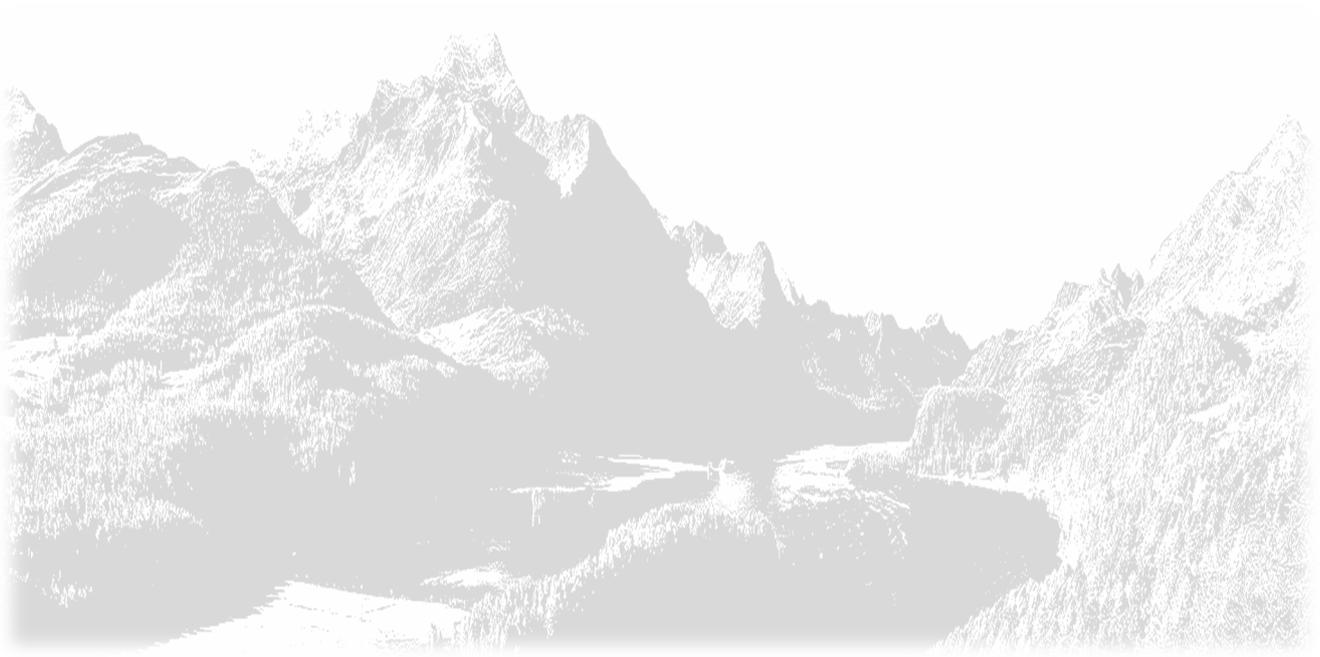


## 11.4 Reviewplanung

Im Laufe des Projekts sind die nachfolgenden Reviews vorgesehen. Ihr Ziel ist es, den bisherigen Projektfortschritt kritisch zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Dokumente und Entscheidungsgrundlagen für den jeweils nachfolgenden Schritt angemessen sind.

Reviewtermin	Reviewteam	Zu prüfende Themen/Punkte
1 <b>Review «Orientierung»</b> Dezember 2024	<ul style="list-style-type: none"><li>• Projektsteuerung</li><li>• Projektleitung</li><li>• Ressortleitungen 1-4 und Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überprüfung des Grundkonzepts/Projekthandbuchs</li><li>• Weiteres Vorgehen</li></ul>
2 <b>Review «Umsetzung»</b> Januar 2027 (Vorbereitung RB2)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Projektsteuerung</li><li>• Projektleitung</li><li>• Ressortleitungen 1-4 und Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überprüfung Grundlagendokumente (Studentafeln, Lehrpläne)</li><li>• Überprüfung Rahmenbedingungen</li><li>• Review Budget/Kostenkalkulation</li><li>• Identifikation möglicher Abweichungen</li></ul>
3 <b>Entscheid über Durchführung</b> März 2028	<ul style="list-style-type: none"><li>• Projektsteuerung</li><li>• Projektleitung</li><li>• Ressortleitungen 1-4 und Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überprüfung der Durchführbarkeit im ersten Durchlauf (Beginn in der 3. Gymnasialklasse)</li><li>• Endgültiger Entscheid über Durchführung in der 3. Gymnasialklasse nach neuem MAR/MAV</li></ul>
4 <b>Abschluss- review</b> (Lessons Learned) ab Dezember 2029	<ul style="list-style-type: none"><li>• Projektsteuerung</li><li>• Projektleitung</li><li>• Ressortleitungen 1-4 und Stab «classe preliceale» als Mittelschuljahr</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auswertung Erstdurchführung</li><li>• Rückmeldung Lehrpersonen/Schülerinnen und Schüler</li><li>• Umfrage Lehrpersonen</li><li>• Anpassungen für zukünftige Klassen</li></ul>

Abbildung 20: Reviewplanung



**Amt für Höhere Bildung**

Abteilung Mittelschulen

Grabenstrasse 1

7001 Chur

[info@ahb.gr.ch](mailto:info@ahb.gr.ch)

081 257 61 65

[www.ahb.gr.ch](http://www.ahb.gr.ch)